

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt**I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte**

- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1197/98 des Rates vom 5. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften** 1
- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1198/98 des Rates vom 5. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Unterabsatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden** 3
- Verordnung (EG) Nr. 1199/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- Verordnung (EG) Nr. 1200/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 6
- Verordnung (EG) Nr. 1201/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 8
- Verordnung (EG) Nr. 1202/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 42. Teilausschreibung 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1203/98 der Kommission vom 9. Juni 1998 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1204/98 der Kommission vom 9. Juni 1998 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Breitband-Antibiotika mit Ursprung in Indien** 17

* Verordnung (EG) Nr. 1205/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 1999	34
* Verordnung (EG) Nr. 1206/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1999	35
* Verordnung (EG) Nr. 1207/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	37
Verordnung (EG) Nr. 1208/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	38
* Verordnung (EG) Nr. 1209/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 über den Verkauf an die Streitkräfte, zu im voraus festgesetzten Preisen, von Rindfleisch aus den Beständen des Vereinigten Königreichs	39
Verordnung (EG) Nr. 1210/98 der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	43
* Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen	45
* Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen	51

Berichtigungen

* Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (98/223/EG) (ABl. L 86 vom 20. 3. 1998)	56
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1197/98 DES RATES****vom 5. Juni 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 13 und 23,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Währungsinstitut hat eine Stellungnahme ⁽³⁾ abgegeben.
- (2) Die Europäische Zentralbank wurde bereits errichtet.
- (3) Es erscheint angezeigt, die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften auch auf die Löhne, Gehälter und sonstigen Bezüge der Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank sowie das Personal der Bank unter den Bedingungen und nach dem Verfahren der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 ⁽⁴⁾ zu erheben; die Anwendung der genannten Steuer auf das Europäische Währungsinstitut wird mit Abschluß seiner Liquidation gegenstandslos —

Artikel 1

Artikel 12a der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird mit Wirkung von dem Tag, der auf den Tag des Abschlusses der Liquidation des Europäischen Währungsinstituts folgt, aufgehoben.

Artikel 2

In die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 12c

Diese Verordnung gilt auch für die Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank, für das Personal der Bank und für die Empfänger der von der Bank gezahlten Ruhegehälter, soweit sie den Gruppen angehören, die der Rat nach Artikel 16 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften bestimmt, und zwar hinsichtlich der von der Bank gezahlten Gehälter, Löhne, Bezüge, Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, Altersruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1998.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 17. 4. 1998, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 28. Mai 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 6. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5. 11. 1997, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1198/98 DES RATES

vom 5. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Unterabsatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 23,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Währungsinstitut hat eine Stellungnahme ⁽⁵⁾ abgegeben.
- (2) Die Europäische Zentralbank wurde bereits errichtet.
- (3) Es erscheint angezeigt, die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 ⁽⁶⁾ auch auf die Europäische Zentralbank anzuwenden, um sicherzustellen, daß das Personal der Europäischen Zentralbank in Anbetracht seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten und seiner besonderen Stellung die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4a der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 wird mit Wirkung von dem Tag, der auf den Tag

des Abschlusses der Liquidation des Europäischen Währungsinstituts folgt, aufgehoben.

Artikel 2

In die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4c

Unbeschadet des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank gelten die in Artikel 12, Artikel 13 Unterabsatz 2 und Artikel 14 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter den Bedingungen und in den Grenzen, die denen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen, für:

- das Personal der Europäischen Zentralbank,
- die Empfänger von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Altersruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen, die von der Europäischen Zentralbank gezahlt werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1998.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 17. 4. 1998, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 28. Mai 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 6. Mai 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 14. Mai 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 6. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁶⁾ ABl. L 74 vom 27. 3. 1969, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2191/97 (ABl. L 301 vom 5. 11. 1997, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1199/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	85,8
	999	85,8
0707 00 05	052	86,9
	999	86,9
0709 90 70	052	59,3
	999	59,3
0805 30 10	382	59,8
	388	60,5
	528	53,0
	999	57,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	71,0
	400	91,5
	404	91,0
	508	96,9
	512	76,0
	524	63,6
	528	72,7
	804	107,4
	999	83,8
	0809 10 00	052
999		228,5
0809 20 95	052	334,8
	616	376,1
	999	355,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1200/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im ZuckersektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,95	0,05	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,27	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1201/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvor-

schriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	— in ECU/100 kg —	
1701 11 90 9100	40,92	(¹)
1701 11 90 9910	41,20	(¹)
1701 11 90 9950		(²)
1701 12 90 9100	40,92	(¹)
1701 12 90 9910	41,20	(¹)
1701 12 90 9950		(²)
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 91 00 9000	0,4448	
	— in ECU/100 kg —	
1701 99 10 9100	44,48	
1701 99 10 9910	44,79	
1701 99 10 9950	44,79	
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 99 90 9100	0,4448	

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

(²) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1202/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 42. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 42. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 42. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,800 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1203/98 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 1998****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 13. 1. 1998, S. 3.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a) b) c)	39,81 238,19 343,93	551,43 262,80 1 616,49	78,36 31,07 26,99	298,55 77 179,25	13 306,53 88,33	6 653,92 8 025,30
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	46,52 278,34 401,90	644,37 307,09 1 888,95	91,57 36,30 31,54	348,87 90 187,86	15 549,36 103,22	7 775,45 9 377,97
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	134,07 802,16 1 158,27	1 857,07 885,03 5 443,94	263,91 104,63 90,91	1 005,43 259 920,17	44 813,03 297,48	22 408,73 27 027,17
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	39,59 236,87 342,03	548,38 261,34 1 607,56	77,93 30,90 26,84	296,90 76 752,74	13 233,00 87,84	6 617,15 7 980,95
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a) b) c)	75,84 453,76 655,20	1 050,50 500,64 3 079,50	149,29 59,18 51,42	568,75 147 030,25	25 349,60 168,28	12 676,05 15 288,59
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	59,69 357,13 515,68	826,80 394,03 2 423,72	117,50 46,58 40,47	447,63 115 720,41	19 951,44 132,44	9 976,71 12 032,91
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	49,38 295,45 426,61	683,99 325,97 2 005,08	97,20 38,54 33,48	370,31 95 732,51	16 505,31 109,57	8 253,47 9 954,51
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	105,95 633,92 915,33	1 467,57 699,40 4 302,12	208,56 82,68 71,84	794,55 205 404,21	35 413,89 235,09	17 708,69 21 358,46
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	57,59 344,57 497,53	797,71 380,17 2 338,45	113,36 44,94 39,05	431,88 111 649,16	19 249,52 127,78	9 625,71 11 609,57
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a) b) c)	152,67 913,45 1 318,96	2 114,71 1 007,81 6 199,20	300,53 119,14 103,52	1 144,92 295 979,80	51 030,10 338,75	25 517,57 30 776,75
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 130,55 188,51	302,24 144,04 886,01	42,95 17,03 14,80	163,63 42 302,22	7 293,36 48,42	3 647,04 4 398,69
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	43,10 257,87 372,35	597,00 284,51 1 750,08	84,84 33,63 29,22	323,22 83 557,54	14 406,22 95,63	7 203,82 8 688,53
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	173,89 1 040,41 1 502,28	2 408,64 1 147,89 7 060,84	342,30 135,70 117,91	1 304,05 337 118,80	58 122,91 385,84	29 064,32 35 054,49
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a) b) c)	371,06 2 220,11 3 205,68	5 139,74 2 449,46 15 066,97	730,42 289,57 251,60	2 782,68 719 370,31	124 027,18 823,33	62 019,71 74 801,99

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	132,61 793,43 1 145,65	1 836,85 875,39 5 384,66	261,04 103,49 89,92	994,48 257 089,68	44 325,03 294,24	22 164,70 26 732,85
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	138,76 830,22 1 198,78	1 922,03 915,99 5 634,38	273,14 108,29 94,09	1 040,60 269 012,62	46 380,67 307,89	23 192,62 27 972,63
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 943,78 1 362,76	2 184,94 1 041,28 6 405,06	310,51 123,10 106,96	1 182,94 305 808,96	52 724,75 350,00	26 364,98 31 798,81
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	334,19 1 999,51 2 887,15	4 629,03 2 206,07 13 569,85	657,84 260,80 226,60	2 506,18 647 890,81	111 703,34 741,52	55 857,18 67 369,36
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	219,37 1 312,53 1 895,19	3 038,60 1 448,12 8 907,56	431,82 171,19 148,75	1 645,12 425 290,43	73 324,64 486,75	36 665,94 44 222,80
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	100,34 600,35 866,86	1 389,86 662,37 4 074,33	197,52 78,30 68,04	752,48 194 528,15	33 538,75 222,64	16 771,03 20 227,54
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	73,88 442,04 638,27	1 023,35 487,70 2 999,91	145,43 57,65 50,10	554,05 143 230,42	24 694,46 163,93	12 348,45 14 893,47
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 156,82 6 921,44 9 994,07	16 023,69 7 636,46 46 972,91	2 277,17 902,76 784,40	8 675,32 2 242 715,37	386 668,24 2 566,82	193 353,21 233 203,34
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	182,85 1 094,02 1 579,69	2 532,75 1 207,04 7 424,66	359,93 142,69 123,98	1 371,24 354 489,47	61 117,80 405,72	30 561,91 36 860,73
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 440,06 635,42	1 018,78 485,52 2 986,51	144,78 57,40 49,87	551,57 142 590,65	24 584,16 163,20	12 293,29 14 826,94
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	90,95 544,17 785,74	1 259,79 600,38 3 693,04	179,03 70,98 61,67	682,06 176 323,86	30 400,13 201,81	15 201,56 18 334,61
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	140,29 839,38 1 212,00	1 943,23 926,09 5 696,50	276,16 109,48 95,13	1 052,07 271 978,82	46 892,07 311,28	23 448,35 28 281,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	69,89 418,16 603,80	968,08 461,36 2 837,90	137,58 54,54 47,39	524,12 135 495,04	23 360,80 155,08	11 681,55 14 089,13

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	105,70 632,42 913,17	1 464,10 697,15 4 291,97	208,07 82,49 71,67	792,67 204 919,53	35 330,33 234,53	17 666,91 21 308,06
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	100,85 603,40 871,27	1 396,92 665,74 4 095,03	198,52 78,70 68,38	756,30 195 516,89	33 709,21 223,77	16 856,27 20 330,35
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	40,05 239,63 346,00	554,75 264,38 1 626,24	78,84 31,25 27,16	300,35 77 644,53	13 386,75 88,87	6 694,04 8 073,68
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	87,40 522,93 755,07	1 210,62 576,95 3 548,89	172,04 68,21 59,26	655,44 169 441,51	29 213,54 193,93	14 608,21 17 618,97
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	69,60 416,43 601,29	964,06 459,45 2 826,12	137,01 54,31 47,19	521,95 134 932,82	23 263,87 154,43	11 633,08 14 030,66
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	81,55 487,93 704,53	1 129,59 538,33 3 311,35	160,53 63,64 55,30	611,57 158 100,17	27 258,17 180,95	13 630,43 16 439,66
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	65,21 390,16 563,37	903,26 430,47 2 647,87	128,36 50,89 44,22	489,03 126 421,97	21 796,51 144,69	10 899,33 13 145,68
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	115,50 691,05 997,83	1 599,85 762,44 4 689,90	227,36 90,13 78,32	866,17 223 918,70	38 605,99 256,28	19 304,90 23 283,65
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	53,51 320,16 462,29	741,19 353,23 2 172,78	105,33 41,76 36,28	401,29 103 739,30	17 885,77 118,73	8 943,77 10 787,08
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	60,41 361,44 521,90	836,77 398,78 2 452,96	118,92 47,14 40,96	453,03 117 116,26	20 192,10 134,04	10 097,05 12 178,05
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	223,35 1 336,34 1 929,58	3 093,73 1 474,39 9 069,17	439,66 174,30 151,45	1 674,96 433 006,41	74 654,96 495,58	37 331,17 45 025,13

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	36,23 216,77 313,00	501,84 239,16 1 471,13	71,32 28,27 24,57	271,70 70 238,74	12 109,91 80,39	6 055,55 7 303,61
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	59,74 357,43 516,11	827,49 394,36 2 425,75	117,60 46,62 40,51	448,01 115 817,34	19 968,15 132,55	9 985,06 12 042,99
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	90,24 539,92 779,61	1 249,96 595,70 3 664,21	177,63 70,42 61,19	676,74 174 947,39	30 162,81 200,23	15 082,89 18 191,48
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	152,13 910,22 1 314,29	2 107,23 1 004,25 6 177,27	299,46 118,72 103,15	1 140,87 294 932,91	50 849,60 337,56	25 427,31 30 667,89
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	87,61 524,18 756,89	1 213,53 578,34 3 557,42	172,46 68,37 59,41	657,01 169 848,63	29 283,73 194,39	14 643,31 17 661,30
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	153,85 920,51 1 329,15	2 131,05 1 015,60 6 247,11	302,85 120,06 104,32	1 153,76 298 267,46	51 424,52 341,37	25 714,80 31 014,62
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	210,69 1 260,59 1 820,21	2 918,37 1 390,82 8 555,11	414,74 164,42 142,86	1 580,02 408 462,60	70 423,34 467,49	35 215,15 42 473,00
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	183,20 1 096,11 1 582,71	2 537,59 1 209,35 7 438,87	360,62 142,97 124,22	1 373,87 355 168,01	61 234,78 406,50	30 620,41 36 931,29
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	152,83 914,41 1 320,34	2 116,92 1 008,87 6 205,69	300,84 119,27 103,63	1 146,11 296 289,99	51 083,58 339,11	25 544,31 30 809,00
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 368,45 8 187,66 11 822,40	18 955,09 9 033,48 55 566,19	2 693,75 1 067,91 927,90	10 262,39 2 653 000,33	457 405,78 3 036,40	228 725,47 275 865,84
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	647,43 3 873,68 5 593,32	8 967,88 4 273,85 26 289,02	1 274,45 505,24 439,00	4 855,26 1 255 166,07	216 404,12 1 436,56	108 212,75 130 515,41
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	123,25 737,42 1 064,79	1 707,20 813,60 5 004,59	242,61 96,18 83,57	924,29 238 943,54	41 196,44 273,47	20 600,25 24 845,97

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	156,12	2 162,50	307,32	1 170,79	52 183,27	26 094,21
		b)	934,09	1 030,59	121,83	302 668,28	346,41	31 472,23
		c)	1 348,76	6 339,28	105,86			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	264,52	3 664,00	520,70	1 983,71	88 416,07	44 212,40
		b)	1 582,67	1 746,16	206,43	512 822,28	586,93	53 324,59
		c)	2 285,26	10 740,89	179,36			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	449,92	6 232,07	885,65	3 374,08	150 386,21	75 200,53
		b)	2 691,94	2 970,03	351,11	872 255,40	998,31	90 699,37
		c)	3 886,98	18 269,09	305,08			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1204/98 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1998

**zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter
Breitband-Antibiotika mit Ursprung in Indien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates
vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventio-
nierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemein-
schaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 12,

nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Einleitung

- (1) Am 12. September 1997 veröffentlichte die
Kommission im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die
Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betref-
fend die Einfuhren bestimmter Breitband-Antibio-
tika (Amoxicillintrihydrat, Ampicillintrihydrat und
Cefalexin) mit Ursprung in Indien und leitete eine
Untersuchung ein.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin einge-
leitet, den die sechs Gemeinschaftshersteller Anti-
bioticos SA (Spanien), Antibiotico SpA (Italien),
Biochemie GmbH (Österreich), Biochemie SA
(Spanien), Biochemie SpA (Italien) und ACS
Dobfar SpA (Italien) im Juli 1997 stellten, auf
deren Gesamtproduktion der genannten Ware ein
erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion
dieser Breitband-Antibiotika entfiel.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen
einer Subventionierung bei der genannten Ware
und für eine dadurch verursachte bedeutende Schä-
digung; diese Beweise wurden als ausreichend
angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu
rechtfertigen.

2. Untersuchung

- (3) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekann-
termaßen betroffenen ausführenden Hersteller und
Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die
Antragsteller über die Einleitung des Verfahrens
und gab den Parteien Gelegenheit, innerhalb der

vorgegebenen Fristen ihren Standpunkt schriftlich
darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (4) Die Regierung Indiens und die Ausfühler legten
ihren Standpunkt schriftlich dar und wurden auf
ihren Antrag hin gehört.
- (5) Die Kommission übermittelte allen bekann-
termaßen betroffenen Parteien Fragebogen und
erhielt Antworten von den antragstellenden
Gemeinschaftsherstellern, der Regierung Indiens,
neun indischen Ausfuhrern sowie einem verbun-
denen und einem unabhängigen Einführer in der
Gemeinschaft.
- (6) Die Kommission holte alle für eine vorläufige
Ermittlung der Subventionierung und der Schädi-
gung erforderlichen Informationen ein, prüfte sie
nach und führte Kontrollbesuche in den Betrieben
folgender interessierter Parteien durch:

a) *Antragstellende Gemeinschaftshersteller*

- Antibioticos SA, Madrid (Spanien), beant-
wortete den Fragebogen der Kommission
auch für Antibioticos SpA (Italien);
- Biochemie GmbH, Kundl (Österreich),
beantwortete den Fragebogen der Kom-
mission auch für Biochemie SA (Spanien) und
Biochemie SpA (Italien);
- ACS Dobfar SpA, Tribiano (Italien).

b) *Regierung Indiens*

- Ministry of Commerce, Neu-Delhi;
- Undersecretariat for Customs, Neu-Delhi;
- Ministry of Finance, Neu-Delhi.

c) *Ausführende Hersteller in Indien*

- Ranbaxy Laboratories Ltd, Neu-Delhi;
- Vitara Chemicals Ltd, Mumbai;
- Kopran Ltd, Mumbai;
- Lupin Laboratories Ltd, Mumbai;
- Gujarat Lyka Organics Ltd, Mumbai;
- Torrent Pharmaceuticals Ltd, Ahmedabad;
- Biochem Synergy Ltd, Indore;
- Orchid Chemicals & Pharmaceuticals Ltd,
Chennai;
- Harshita Ltd, Neu-Delhi.

d) *Verbundene Einführer in der Gemeinschaft*

- Ranbaxy (Netherlands) BV, Niederlande (ein
mit Ranbaxy Laboratories Ltd verbundener
Einführer).

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 12. 9. 1997, S. 2.

- (7) Für die Subventionsuntersuchung wurde der Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gewählt (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Schadensprüfung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (8) Dieses Verfahren betrifft bestimmte Breitband-Antibiotika, nämlich Amoxicillintrihydrat, Ampicillintrihydrat und Cefalexin, als Bulk-Ware aufgemacht, die derzeit den KN-Codes ex 2941 10 10, ex 2941 10 20 und ex 2941 90 00 zugewiesen werden.
- (9) Bei den vorgenannten Antibiotika handelt es sich um den arzneilichen Stoff Beta-Lactam-Antibiotikum in Bulk-Form, der zur Herstellung fertiger Darreichungsformen verwendet wird, die wiederum zur Behandlung verschiedener Infektionskrankheiten dienen. Sie werden aus denselben Ausgangsstoffen hergestellt, Penicillin G oder Penicillin V, die durch Fermentation gewonnen werden. Das so gewonnene Penicillin wird dann durch chemische oder biochemische Synthesen in sogenannte Intermediärprodukte („6-APA“ und „7-ADCA“) umgewandelt, die zu den drei obengenannten aktiven arzneilichen Stoffen in Bulk-Form weiterverarbeitet werden. Trotz bestimmter verfahrenstechnischer Unterschiede gehören diese drei Antibiotika zu derselben Produktkategorie, d. h. zu den semisynthetischen Breitband-Antibiotika in Bulk-Form, und finden dieselbe Verwendung in der Verarbeitung zu fertigen Darreichungsformen, die zur Behandlung verschiedener Infektionskrankheiten dienen. Obwohl gegebenenfalls einem Antibiotikum bei der Behandlung einer bestimmten Krankheit der Vorzug gegeben wird, sind alle drei Antibiotika weitgehend austauschbar und werden daher zum Zweck dieses Verfahrens als eine Produktkategorie angesehen.

2. Gleichartige Ware

- (10) Die Untersuchung ergab, daß die in Indien hergestellten und auf dem Inlandsmarkt verkauften oder in die Gemeinschaft ausgeführten Breitband-Antibiotika und die von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Breitband-Antibiotika die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen hatten und somit gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG)

Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) darstellten.

C. SUBVENTIONEN

1. Einleitung

- (11) Auf der Grundlage der in dem Antrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf ihren Fragebogen untersuchte die Kommission die folgenden fünf Regelungen, die angeblich die Gewährung von Ausfuhrsubventionen beinhalten:

- Passbook Scheme,
- Duty Entitlement Passbook Scheme,
- Export Promotion Capital Goods Scheme,
- Freie Exportzonen/Exportorientierte Betriebe,
- Income Tax Exemption Scheme.

Diese Regelungen werden im folgenden näher erläutert.

- (12) Grundlage der ersten vier Regelungen ist der Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992 (am 7. August 1992 in Kraft getreten), der den Imports and Exports Control Act aus dem Jahr 1947 aufhob. Der Foreign Trade Act ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen über die Aus- und Einfuhrpolitik herauszugeben. Diese werden in den „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokumenten umrissen, die alle fünf Jahre herausgegeben und jährlich aktualisiert werden. Im vorliegenden Fall sind zwei „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokumente für den Untersuchungszeitraum relevant: die Fünfjahres-Pläne 1992—1997 und 1997—2002.

Die letztgenannte Regelung, das Income Tax Exemption Scheme, basiert auf dem Income Tax Act aus dem Jahr 1961, der jährlich durch den Finance Act ergänzt wird.

- (13) Die erklärten Ziele der gegenwärtigen Aus- und Einfuhrpolitik Indiens sind:
- Beschleunigung des Übergangs Indiens zu einer global ausgerichteten dynamischen Volkswirtschaft mit Blick auf Gewinnmaximierung durch Expansion auf dem Weltmarkt;
 - Anregung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums durch Zugang zu wichtigen, zur Produktionssteigerung erforderlichen Ausgangsstoffen, Zwischenerzeugnissen, Verbrauchs- und Investitionsgütern;
 - Steigerung der technologischen Stärke und Produktivität der indischen Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungssektoren zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und der gleichzeitigen Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie Förderung des Strebens nach internationalen Qualitätsstandards;

— Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Erzeugnissen zu angemessenen Preisen.

- (14) Die Kommission prüfte diese fünf Regelungen vor dem Hintergrund der in den entsprechenden „Aus- und Einfuhrpolitik“-Plänen dargelegten Politik und des Income Tax Act aus dem Jahr 1961 in seiner neuesten Fassung.

2. Passbook Scheme (PBS)

- (15) Ein Instrument der Aus- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist das PBS, das am 30. Mai 1995 in Kraft trat.

a) Bedingungen für die öffentliche Unterstützung

- (16) Das PBS kann von bestimmten Kategorien von Ausfuhrern in Anspruch genommen werden, d. h. von den Ausfuhrern, die die Ware in Indien herstellen und anschließend ausführen („ausführende Hersteller“), und von den Ausfuhrern, die, unabhängig davon, ob sie die Ware auch herstellen oder nur vertreiben, ein sogenanntes „Export House/Trading House/Star Trading House/Super-Star Trading House certificate“ besitzen. Letztere Kategorie, die in dem „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument definiert wird, muß den Nachweis vorheriger Ausfuhrleistungen erbringen.

b) Praktische Abwicklung

- (17) Alle Ausfuhrer, die die Bedingungen erfüllen, können ein „Passbook“ beantragen. Dabei handelt es sich um ein Buch, in das Haben- und Soll-Zollbeträge eingetragen werden. Es wird automatisch ausgestellt, wenn das Unternehmen ein anerkannter ausführender Hersteller bzw. ein Ausfuhr-/Handelsunternehmen mit Zertifikat ist.
- (18) Bei der Ausfuhr von Fertigerzeugnissen kann der Ausfuhrer eine Gutschrift beantragen, die er zur Begleichung der Zölle auf spätere Einfuhren verwenden kann. Bei der Berechnung der Höhe der Gutschrift, die gemäß den von der indischen Regierung festgelegten „Standard Input/Output norms“ für Ausfuhrerzeugnisse gewährt wird, werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Bei den „Standard Input/Output norms“ handelt es sich um Angaben der normalerweise eingeführten Mengen, die zur Herstellung einer Einheit des Fertigerzeugnisses erforderlich sind. Die Normen werden vom Special Advance Licensing Committee auf der Grundlage einer technischen Untersuchung des Produktionsprozesses und globaler statistischer Informationen festgelegt. Durch die Anwendung der „Standard Input/Output norms“ wird die Gutschrift bis zur Höhe des Basiszollsatzes gewährt, der auf die von der indischen Antibiotikaindustrie

zur Herstellung der ausgeführten Ware normalerweise eingeführten Vorleistungen zu entrichten ist. Ein weiteres Element ist die „Mindestwertsteigerung“ (MWS). Bei der MWS handelt es sich um den Mindestwert, den der indische Hersteller bei der Herstellung des Fertigerzeugnisses zum Wert der eingeführten Vorleistungen hinzufügen muß (d. h. inländische Inputs/Arbeitskosten). Die MWS für die Ausfuhr der betreffenden Ware ist von den indischen Behörden auf 33 % festgesetzt worden.

- (19) Die jeweils gewährte Gutschrift wird in das Passbook eingetragen und kann mit Zöllen verrechnet werden, die auf spätere Einfuhren beliebiger Güter (z. B. Ausgangsstoffe, Investitionsgüter usw.) zu entrichten sind. Davon ausgenommen sind die Güter der sogenannten „Negative List of Imports“ des Aus- und Einfuhrpolitik-Plans. In dieser Liste sind Güter aufgeführt, die entweder überhaupt nicht oder nur dann eingeführt werden dürfen, wenn die indische Regierung dem Einfuhrer eine spezielle Lizenz erteilt. Die eingeführten Güter müssen nicht unbedingt mit der eigentlichen Herstellung des Ausfuhrers in Zusammenhang stehen und können auf dem indischen Markt verkauft werden.
- (20) Die Passbook-Gutschriften sind nicht übertragbar. Die Geltungsdauer des Passbook beträgt zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum. Zum Ende der Geltungsdauer gewährte Gutschriften können binnen 12 Monaten nach dem Ablauf in Anspruch genommen werden. Mit Ablauf des dritten Jahrs verfallen nicht genutzte Gutschriften. Innerhalb dieses allgemeinen zeitlichen Rahmens gibt es keine Fristen für die Inanspruchnahme der Gutschriften bei den einzelnen Ausfuhrer.
- (21) Wurden alle Gutschriften des Passbook in Anspruch genommen, wird das Passbook geschlossen, und der Inhaber entrichtet der zuständigen Behörde eine Gebühr.
- (22) Die indische Regierung gab in ihrer Antwort auf den Fragebogen zum PBS an:
- „Im Rahmen dieser Regelung erhält der Ausfuhrer die Einfuhrabgaben auf die ausgeführte Ware zurück, während die Einfuhrabgaben auf die gleichartige, für den inländischen Verbrauch bestimmte Ware nicht erlassen werden. In dieser Hinsicht steht die Regelung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 3284/94 des Rates (Antisubventionsverordnung).“
- (23) Hierzu ist anzumerken, daß sich die genannte Verordnung, die inzwischen aufgehoben wurde, und die Grundverordnung, die an ihre Stelle getreten ist, in diesem Punkt nicht unterscheiden. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer ii) sieht vor, daß die

Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern nicht als Subvention gilt, sofern die Befreiung nach den Bestimmungen der Anhänge I bis III der Grundverordnung gewährt wird. Nach Anhang I (Beispielliste von Ausfuhrsubventionen) Buchstabe i) stellen der Erlaß oder die Rückerstattung von Einfuhrabgaben, deren Höhe die Höhe der Einfuhrabgaben überschreitet, die auf die bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbrauchten Vorleistungen erhoben werden, eine Ausfuhrsubvention dar. Zudem muß nach Anhang II der Grundverordnung die Untersuchungsbehörde bei der Prüfung, ob Vorleistungen bei der Herstellung verbraucht werden, feststellen, ob die Regierung des Ausfuhrlands über ein System oder Verfahren verfügt, um zu überprüfen, welche Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht werden. Im vorliegenden Fall existiert kein solches System. Denn die Vergünstigungen, die Indien den Ausfuhrern der betreffenden Ware in Form von Passbook-Gutschriften gewährt, werden automatische auf der Grundlage der „Standard Input/Output norms“ berechnet, und zwar unabhängig davon, ob die Vorleistungen eingeführt, ob dafür Zölle entrichtet und ob die Vorleistungen tatsächlich zur Herstellung der Exportware verwendet wurden.

Darüber hinaus ist der Ausfuhrer nach dem PBS weder verpflichtet, die Vorleistungen einzuführen, noch, die eingeführten Güter bei der Herstellung zu verwenden. Tatsächlich wird im Rahmen des PBS einem Ausfuhrer bei Ausfuhr eines Fertigerzeugnisses eine Gutschrift in Höhe der Zölle gewährt, die in der Regel auf zur Herstellung des Fertigerzeugnisses normalerweise eingeführte Vorleistungen erhoben werden. Dieser Betrag kann mit Zöllen verrechnet werden, die bei späteren Einfuhren auch anderer Waren zu entrichten sind. Dem Ausfuhrer entsteht ein Vorteil in Form von nicht zu entrichtenden Zöllen auf die Einfuhren beliebiger Waren (Ausgangsstoffe und Investitionsgüter). Daher ermöglicht diese Regelung den Ausfuhrern, Güter einzuführen, ohne Zölle dafür zu entrichten, sobald sie einmal Güter ausgeführt haben. Folglich ist das PBS kein Erlaß- oder Rückerstattungsprogramm im Sinne von Anhang I Buchstabe i) oder Anhang II der Grundverordnung.

c) *Schlußfolgerung zum PBS*

- (24) Das PBS ist kein zulässiges Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungs-system im Sinne der Grundverordnung, da die Passbook-Gutschrift nicht auf der Grundlage von bei der Herstellung tatsächlich verbrauchten Vorleistungen ermittelt wird. Darüber hinaus kann der Ausfuhrer auch andere Güter zollfrei einführen, die nicht zur Herstellung der betreffenden Ware verwendet werden.

In jedem Fall aber, selbst wenn davon ausgegangen würde, daß das PBS ein zulässiges Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungs-system darstellt, gibt es kein System oder Verfahren zur Überprüfung, welche Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht werden im Sinne von Anhang I Buchstabe i) und den Anhängen II und III der Grundverordnung. Anhang II Teil II Nummer 5 und Anhang III Teil II Nummer 3 der Grundverordnung sehen vor, daß, wenn festgestellt wird, daß die Regierung des Ausfuhrlands über kein solches System verfügt, das Ausfuhrland auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen bzw. der tatsächlichen Geschäftsvorgänge in der Regel eine weitere Prüfung vornehmen muß, um festzustellen, ob eine übermäßige Zahlung stattgefunden hat. Die indische Regierung nahm keine solche Prüfung vor. Folglich prüfte die Kommission nicht, ob tatsächlich eine übermäßige Rückerstattung der Einfuhrabgaben auf die bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbrauchten Vorleistungen stattfand.

- (25) Die Regelung stellt insofern eine Subvention dar, als der finanzielle Beitrag der indischen Regierung in Form eines Verzichts auf Einfuhrabgaben dem Inhaber eines Passbooks einen Vorteil verschafft, da er Waren unter Inanspruchnahme von bei Ausfuhren gutgeschriebenen Beträgen zollfrei einführen kann. Die Subvention ist rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher als spezifische Subvention nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung. Außerdem wird davon ausgegangen, daß aufgrund der MWS-Regelung (vgl. Randnummer 18) inländischen Waren Vorrang vor eingeführten Waren zu geben ist. Daher gilt das PBS als spezifische Subvention im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Grundverordnung.
- (26) Anfang 1997 erklärte die indische Regierung, daß das PBS effektiv außer Kraft gesetzt sei und für Ausfuhren nach dem 31. März 1997 keine Gutschriften mehr beantragt werden könnten. Ausfuhrer könnten jedoch Passbooks, die bereits ausgestellt seien, noch bis zu drei Jahren nach ihrem Ausstellungsdatum weiter nutzen. Außerdem bestehe keine Frist für die Inanspruchnahme von Gutschriften für Ausfuhren vor dem 31. März 1997. Das PBS als solches ist zwar ausgelaufen, aber Ausfuhrer kommen weiterhin in den Genuß dieser Regelung, da sie Waren zollfrei einführen können, bis die Gutschriften ausgeschöpft sind oder bis zum 31. März 2000. Unter diesen Umständen wird davon ausgegangen, daß das PBS anfechtbar ist.
- #### d) *Berechnung der Subventionshöhe*
- (27) Der Vorteil für die Ausfuhrer wurde auf der Grundlage der während des Untersuchungszeitraums auf Einfuhren normalerweise zu entrichtenden, im

Rahmen des PBS aber nicht gezahlten Zölle berechnet. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger im Rahmen dieser Regelung zu ermitteln, wurden zu diesem Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums addiert. Da die Vorteile durch die Befreiung von Einfuhrzöllen während des Untersuchungszeitraums regelmäßig gewährt wurden, entsprechen sie einer Reihe von Zuschüssen. Zur Ermittlung des Vorteils für den Empfänger einmaliger Zuschüsse wird üblicherweise zum nominellen Betrag des Zuschusses der jährliche Marktzinssatz addiert, wobei davon ausgegangen wird, daß der Zuschuß am ersten Tag des Untersuchungszeitraums gewährt wurde. Im vorliegenden Fall ist jedoch klar ersichtlich, daß einzelne Zuschüsse zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Untersuchungszeitraums gewährt worden sein können. Folglich wurde es als angemessen erachtet, nicht den Jahreszinssatz zum Gesamtbetrag hinzuzurechnen, sondern davon auszugehen, daß die Zuschüsse im Schnitt in der Mitte des Untersuchungszeitraums gewährt wurden und daher der Zinssatz für sechs Monate anzusetzen sei, d. h. die Hälfte des während des Untersuchungszeitraums in Indien üblichen Jahresmarktzinssatzes in Höhe von 7,575 %. Dieser Betrag (nicht gezahlte Zölle plus Zinsen) wurde auf die Gesamtausfuhren während des Untersuchungszeitraums verteilt.

Während des Untersuchungszeitraums kamen drei Unternehmen im Zuge des PBS in den Genuß eines Vorteils und erhielten Subventionen in Höhe von 0,01 % bis 5,89 %. Keines der Unternehmen beantragte eine Ermäßigung der Antragsgebühren oder anderen Kosten, die getragen werden mußten, um die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zu erfüllen oder in den Genuß der Subvention zu gelangen. Biochem Synergy lieferte keine nachprüfbaren Informationen im Zusammenhang mit dem PBS. In Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Feststellungen zu Subventionen, die dieses Unternehmen im Rahmen des PBS erhalten hat, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Da keine weiteren stichhaltigen Informationen aus unabhängigen Quellen verfügbar waren und um die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zu belohnen, wurde es als angemessen erachtet, im Fall dieses Unternehmens für den durch das PBS erlangten Vorteil den Höchstsatz anzusetzen, der für andere kooperierende Ausführer ermittelt wurde, d. h. 5,89 %.

3. Duty Entitlement Passbook Scheme (DEPB)

- (28) Ein weiteres Instrument der Aus- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist das DEPB, das am 7. April 1997 in Kraft trat. Das DEPB tritt an die Stelle des PBS, das am 31. März 1997 auslief. Das DEPB existiert in zwei Varianten:

- DEPB auf Vorausfuhrbasis,
- DEPB auf Nachausfuhrbasis.

a) Bedingungen für die Inanspruchnahme des DEPB auf Vorausfuhrbasis

- (29) Das DEPB auf Vorausfuhrbasis kann von ausführenden Herstellern (d. h. allen Herstellern in Indien, die auch ausführen) und von ausführenden Händlern, die mit Herstellern verbunden sind, in Anspruch genommen werden. Um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können, muß das Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren Waren ausgeführt haben, bevor es eine Gutschrift beantragen kann.

b) Praktische Abwicklung des DEPB auf Vorausfuhrbasis

- (30) Alle in Frage kommenden Ausführer können eine Lizenz beantragen, durch die ein Betrag gutgeschrieben wird, der mit den auf spätere Einfuhren zu entrichtenden Zöllen verrechnet wird. Diese Lizenz zur Gewährung der Gutschrift, die auf der Grundlage von 5 % des mittleren jährlichen Wertes aller Ausfuhren der vorausgegangenen drei Jahre ermittelt wird, wird automatisch ausgestellt. Die Gewährung der Lizenz ist mit einer Ausfuhrverpflichtung verbunden. Tätigt der DEPB-Inhaber Ausfuhren in einem Wert, der ihm Anspruch auf eine Gutschrift verleiht, die der im Rahmen des DEPB auf Vorausfuhrbasis bereits gewährten Gutschrift entspricht, werden Soll und Haben im Rahmen des DEPB miteinander verrechnet.
- (31) Im Gegensatz zum PBS können im Rahmen des DEPB auf Vorausfuhrbasis Gutschriften nur für Zölle in Anspruch genommen werden, die auf spätere Einfuhren von (nicht auf der „Negative List of Imports“ aufgeführten) Vorleistungen zu entrichten sind, die zur Herstellung von Waren in der Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens erforderlich sind (die sogenannte „Actual User“-Bedingung). Diese eingeführten Vorleistungen dürfen in keiner Weise übertragen, verliehen, verkauft, weitergegeben oder veräußert werden.
- (32) Die DEPB-Gutschriften sind nicht übertragbar. Die DEPB-Lizenz ist über einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum gültig. Bei Einfuhr verpflichtet sich der Ausführer, die Vorleistungen zur Herstellung des auszuführenden Fertigerzeugnisses zu verwenden. Schöpft ein Unternehmen die gesamten Gutschriften aus, kann es eine weitere Gutschrift in Höhe von 5 % des mittleren Wertes der in den drei vorausgegangenen Jahren getätigten Ausfuhren beantragen.
- (33) Wird einem Unternehmen ein Betrag gutgeschrieben, kann es daraufhin Vorleistungen zollfrei einführen. Die indische Regierung gibt an, daß den indischen Zollbehörden die für den Einführer geltenden allgemeinen Einfuhrbedingungen in Verbindung mit der „Actual User“-Bedingung in der Regel bekannt sind. Es existiert jedoch kein Nachprüfungsverfahren, durch das sichergestellt würde, daß die „Actual User“-Bedingung eingehalten wird.

(34) Wurden alle Gutschriften ausgeschöpft, entrichtet das Unternehmen der zuständigen Behörde eine Gebühr.

c) *Schlußfolgerung zum DEPB auf Vorausfuhrbasis*

(35) Das DEPB ist trotz der „Actual User“-Bedingung kein zulässiges Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungssystem im Sinne der Grundverordnung, da die DEPB-Gutschrift nicht aufgrund von bei der Herstellung tatsächlich verbrauchten Vorleistungen ermittelt wird. Darüber hinaus gibt es kein System oder Verfahren zur Überprüfung, welche Vorleistungen in welchem Umfang bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht werden. Anhang II Teil II Nummer 5 und Anhang III Teil II Nummer 3 der Grundverordnung sehen vor, daß, wenn festgestellt wird, daß die Regierung des Ausfuhrlands über kein solches System verfügt, das Ausfuhrland auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen bzw. der tatsächlichen Geschäftsvorgänge in der Regel eine weitere Prüfung vornehmen muß, um festzustellen, ob eine übermäßige Zahlung stattgefunden hat. Die indische Regierung nahm keine solche Prüfung vor. Folglich prüfte die Kommission nicht, ob tatsächlich eine übermäßige Rückerstattung der Einfuhrabgaben auf die bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbrauchten Vorleistungen stattfand.

(36) Diese Regelung stellt insofern eine Subvention dar, als der finanzielle Beitrag der indischen Regierung in Form eines Verzichts auf Einfuhrabgaben Unternehmen einen Vorteil verschafft, da sie Waren zollfrei einführen können. Die Subvention ist rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher als spezifische Subvention nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung.

d) *Berechnung der Subventionshöhe für das DEPB auf Vorausfuhrbasis*

(37) Der Vorteil für die Ausführer wurde auf der Grundlage der während des Untersuchungszeitraums auf Einfuhren normalerweise zu entrichtenden, im Rahmen des DEPB aber nicht gezahlten Zölle berechnet. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger im Rahmen dieser Regelung zu ermitteln, wurden zu diesem Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums addiert. Angesichts der Art dieser Subvention, die mehrfachen Zuschüssen entspricht, wurde ein Satz von 7,575 %, d. h. die Hälfte des Marktzinssatzes während des Untersuchungszeitraums in Indien, aus den unter Randnummer 27 angeführten Gründen als angemessen erachtet. Der entsprechende Betrag wurde auf die Gesamtausfuhren während des Untersuchungszeitraums verteilt.

Während des Untersuchungszeitraums nahm ein Unternehmen diese Regelung in Anspruch und kam in den Genuß eines Vorteils von 0,05 %. Bei der Berechnung des entsprechenden Betrags wurden die vom Unternehmen angegebenen

Kosten, die getragen werden mußten, um die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zu erfüllen, abgezogen. Ein weiteres Unternehmen, Biochem Synergy, lieferte keine nachprüfaren Informationen im Zusammenhang mit dieser Regelung. In Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Feststellungen zu Subventionen, die dieses Unternehmen im Rahmen des DEPB auf Vorausfuhrbasis erhalten hat, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Da keine weiteren stichhaltigen Informationen aus unabhängigen Quellen verfügbar waren und um die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zu belohnen, wurde es als angemessen erachtet, im Fall dieses Unternehmens für den erlangten Vorteil den Höchstsatz anzusetzen, der für andere kooperierende Ausführer ermittelt wurde, d. h. 0,05 %.

e) *Bedingungen für die Inanspruchnahme des DEPB auf Nachausfuhrbasis*

(38) Das DEPB auf Nachausfuhrbasis entspricht im wesentlichen dem vorstehend beschriebenen PBS. Es kann von ausführenden Herstellern (d. h. allen Herstellern in Indien, die auch ausführen) und von ausführenden Händlern in Anspruch genommen werden.

f) *Praktische Abwicklung des DEPB auf Nachausfuhrbasis*

(39) Im Rahmen dieser Regelung kann jeder berechnete Ausführer Gutschriften beantragen, die als Prozentsatz des Wertes der ausgeführten Fertigerzeugnisse berechnet werden. Die indischen Behörden haben für die meisten Waren, auch für die betroffene Ware, solche DEPB-Sätze auf der Grundlage der „Standard Input/Output norms“ festgelegt. Eine Lizenz mit Angabe der Höhe der Gutschrift wird automatisch ausgestellt.

Im Rahmen des DEPB auf Nachausfuhrbasis können solche Gutschriften für alle späteren Einfuhren (von nicht auf der „Negative List of Imports“ aufgeführten Ausgangsstoffen oder Investitionsgütern) in Anspruch genommen werden. Die so eingeführten Waren können entweder auf dem Inlandsmarkt verkauft (wobei sie der Umsatzsteuer unterliegen) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.

Die DEPB-Gutschriften sind frei übertragbar. Die DEPB-Lizenz ist über einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum gültig.

(40) Wurden alle Gutschriften ausgeschöpft, entrichtet das Unternehmen der zuständigen Behörde eine Gebühr.

g) *Schlußfolgerung zum DEPB auf Nachausfuhrbasis*

(41) Diese Subvention ist eindeutig von der Ausfuhrleistung abhängig. Bei der Ausfuhr von Waren wird dem Unternehmen ein Betrag gutgeschrieben, den

es zur Verrechnung mit Zöllen verwenden kann, die auf spätere Einfuhren von Waren (gleichgültig ob Ausgangsstoffe oder Investitionsgüter) zu entrichten sind. Wie beim PBS handelt es sich auch hier aus den unter Randnummer 24 angeführten Gründen nicht um ein zulässiges Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungssystem. Diese Regelung stellt insofern eine Subvention dar, als der finanzielle Beitrag der indischen Regierung in Form eines Verzichts auf Einfuhrabgaben Unternehmen einen Vorteil verschafft, da sie Waren zollfrei einführen können. Die Subvention ist rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher als spezifische Subvention nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung.

h) *Berechnung der Subventionshöhe für das DEPB auf Nachausfuhrbasis*

- (42) Es wurden keine Beweise dafür gefunden, daß die Unternehmen während des Untersuchungszeitraums in den Genuß des DEPB auf Nachausfuhrbasis kamen. Biochem Synergy lieferte jedoch keine nachprüfbaren Informationen im Zusammenhang mit dieser Regelung. In Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Feststellungen zu Subventionen, die dieses Unternehmen im Rahmen des DEPB auf Nachausfuhrbasis erhalten hat, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Da keine weiteren stichhaltigen Informationen aus unabhängigen Quellen verfügbar waren und um die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zu belohnen, wurde ein Satz von 3,75 % angesetzt. Dieser Satz wurde auf der Grundlage des tatsächlich für Ausfuhren von Cefalexin (der einzigen von diesem Unternehmen ausgeführten Ware) geltenden DEPB-Satzes von 15 % unter Berücksichtigung der Tatsache berechnet, daß diese Regelung nur im letzten Quartal des Untersuchungszeitraums angewendet wurde.

4. Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCGS) — Exportförderprogramm mit präferentiellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter

- (43) Ein weiteres Instrument der Aus- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist das am 1. April 1990 eingeführte und am 5. Juni 1995 geänderte EPCGS.

a) *Bedingungen für die öffentliche Unterstützung*

- (44) Das EPCGS richtet sich an ausführende Hersteller (d. h. jeden Hersteller in Indien, der auch ausführt) beziehungsweise ausführende Händler. Seit dem 1. April 1997 steht es auch mit ausführenden Händlern verbundenen Herstellern offen.

b) *Praktische Abwicklung*

- (45) Um für eine Unterstützung im Rahmen des Programms in Betracht zu kommen, muß das Unternehmen den zuständigen Behörden Angaben zu der Art und dem Wert der einzuführenden Investitionsgüter machen. Je nach Umfang der Ausfuhrverpflichtungen, zu denen das Unternehmen bereit ist, darf es Investitionsgüter entweder zollfrei oder zu einem verringerten Zollsatz einführen. Eine Lizenz, die die präferenzbegünstigten Einfuhren ermöglicht, wird automatisch erteilt.
- (46) Zur Einhaltung der Ausfuhrverpflichtung muß die ausgeführte Ware unter Verwendung der eingeführten Investitionsgüter hergestellt worden sein.
- (47) Für die Lizenz ist eine Antragsgebühr zu entrichten.

c) *Schlußfolgerung zum EPCGS*

- (48) Bei dem EPCGS handelt es sich insofern um eine anfechtbare Subvention, als die Gewährung eines verringerten Zollsatzes bzw. der Zollfreiheit für einen Ausführer eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung darstellt, die auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem Empfänger durch die Verringerung der Zölle bzw. die Befreiung von den Einfuhrabgaben einen Vorteil gewährt.
- (49) Da die Subvention nicht ohne eine Ausfuhrverpflichtung gewährt wird, ist sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und daher als „spezifisch“ anzusehen.

d) *Berechnung der Höhe der Subvention*

- (50) Der Vorteil für die Ausführer wurde auf der Grundlage der auf die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum solcher Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zur Ermittlung dieses Zeitraums wurde der gewogene Durchschnitt der Abschreibungszeiträume für die von jedem Unternehmen im Rahmen des EPCGS tatsächlich eingeführten Waren herangezogen, woraus sich ein normaler Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergab. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger im Rahmen dieses Programms zu ermitteln, wurden dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums hinzugerechnet. Da diese Art der Subvention einem einmaligen Zuschuß entspricht, wurde der in Indien im Untersuchungszeitraum geltende Marktzinssatz von 15,15 % als angemessen angesehen. Dieser Betrag wurde auf die Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum verteilt.

Während des Untersuchungszeitraums kamen drei Unternehmen in den Genuß des Programms und erhielten Subventionen in Höhe von 0,03 % bis 1,17 %. Keines der Unternehmen beantragte einen Abzug für die Antragsgebühren oder sonstigen Kosten, die ihm entstanden sind, um die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zu erfüllen beziehungsweise die Subvention zu erhalten.

5. Freie Exportzonen (FEZ)/Exportorientierte Betriebe (EOB)

- (51) Ein weiteres Instrument der Aus- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist die am 22. Juni 1994 eingeführte FEZ/EOB-Regelung.

a) Bedingungen für die öffentliche Unterstützung

- (52) Unternehmen, die in einer der sieben FEZ niedergelassen sind und sich zur Ausfuhr von mindestens 75 % ihrer Produktion verpflichten, können bestimmte Vorteile in Anspruch nehmen. Die gleichen Vorteile werden auch den EOB gewährt, die überall in Indien niedergelassen sein können (und auch „eigenständige“ FEZ genannt werden). EOB sind Betriebe unter Zollverschluß, die von Zollbeamten überwacht werden. Seit dem 1. April 1997 können auch Unternehmen in Hardware-Technologieparks und Software-Technologieparks in den Genuß ähnlicher Vorteile wie die Unternehmen in FEZ oder die EOB gelangen.

b) Praktische Abwicklung

- (53) Den Unternehmen in FEZ und den EOB können folgende Vorteile gewährt werden:
- Aussetzung der Zollerhebung beim Erwerb von Investitionsgütern während des Verschlußzeitraums;
 - Zollbefreiung beim Erwerb von Ausgangsstoffen und Betriebsstoffen;
 - Verbrauchsteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren;
 - Erstattung der Umsatzsteuer auf im Inland erworbene Waren.

Unternehmen, die in einer FEZ liegen oder als EOB gelten möchten, müssen einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden richten. Dieser Antrag muß unter anderem Angaben über die geplanten Produktionsmengen, den voraussichtlichen Wert der Ausfuhren, den Einfuhrbedarf und den Bedarf an inländischen Erzeugnissen in den nächsten fünf Jahren enthalten. Geben die Behörden dem Antrag des Unternehmens statt, so teilen sie ihm die damit verbundenen Voraussetzungen und Bedingungen mit. Die Unternehmen in den FEZ und die EOB können jede Ware herstellen. Die Anerkennung als Unternehmen in einer FEZ bzw. als EOB ist fünf

Jahre lang gültig. Sie kann um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

c) Schlußfolgerung zu den FEZ/EOB

- (54) Bei der FEZ/EOB-Regelung handelt es sich insofern um eine anfechtbare Subvention, als die in diesem Rahmen gewährten Zugeständnisse eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung darstellen, die auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem Empfänger so einen Vorteil gewährt. Bei den Zugeständnissen handelt es sich um die Aussetzung der Zollerhebung auf Investitionsgüter während des Verschlußzeitraums, die Zollbefreiung für Ausgangsstoffe und Betriebsstoffe, die Verbrauchsteuerbefreiung für im Inland erworbene Waren sowie die Erstattung der Umsatzsteuer auf im Inland erworbene Waren. Was die Aussetzung der Zollerhebung auf Investitionsgüter betrifft, so wird die Auffassung vertreten, daß sie dieselbe Wirkung wie eine Befreiung hat, da es, solange die Ausfuhrvorschriften erfüllt werden, allein im Ermessen des Unternehmens liegt, wann der Zollverschluß für die Investitionsgüter aufgehoben wird.
- (55) Da alle vorstehend genannten Subventionen nicht ohne eine Ausfuhrverpflichtung des Unternehmens gewährt werden, sind sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und daher als „spezifisch“ anzusehen.

d) Berechnung der Höhe der Subvention

- (56) Der Vorteil für die Ausführer wurde auf der Grundlage der Abgaben berechnet, die normalerweise im Untersuchungszeitraum auf die eingeführten beziehungsweise auf dem inländischen Markt erworbenen Waren (d. h. Ausgangsstoffe und Investitionsgüter) zu entrichten gewesen wären. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger im Rahmen dieser Regelung zu ermitteln, wurden diesem Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums hinzugerechnet. Da die Art der Subvention mehrfachen Zuschüssen entspricht, wurde im Fall der Ausgangsstoffe aus denselben Gründen wie unter Randnummer 27 dargelegt ein Zinssatz von 7,575 %, d. h. der Hälfte des in Indien im Untersuchungszeitraum geltenden Marktzinssatzes, als angemessen angesehen. Bei den Investitionsgütern wurde der in Indien im Untersuchungszeitraum geltende Marktzinssatz von 15,15 % als angemessen angesehen, da die Subvention mit einem einmaligen Zuschuß vergleichbar ist; dieser Betrag wurde wie unter Randnummer 50 dargelegt über einen Zeitraum verteilt, der dem normalen Abschreibungszeitraum solcher Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht (d. h. zehn Jahre). Die auf diese Weise ermittelte Höhe des im Untersuchungszeitraum entstandenen Vorteils wurde auf die Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum verteilt.

Ein Unternehmen, Orchid Chemicals & Pharmaceuticals Ltd, ist ein anerkannter EOB. Dieses Unternehmen erhielt alle im Rahmen dieser Regelung möglichen Vorteile zu einem Satz von 34,38 %.

6. Income Tax Exemption Scheme (ITES) — Befreiung von der Körperschaftssteuer

(57) Rechtsgrundlage des ITES ist der Income Tax Act von 1961. Dieses Gesetz, das jährlich durch den Finance Act geändert wird, bildet die Grundlage für die Besteuerung und enthält verschiedene Befreiungen bzw. Abzüge, die beantragt werden können. Zu den Befreiungen, die Firmen beantragen können, zählen auch die Befreiungen gemäß den Abschnitten 10A, 10B und 80HHC des Gesetzes.

a) Bedingungen für die öffentliche Unterstützung

(58) Die Befreiungen nach Abschnitt 10A können von Firmen in FEZ in Anspruch genommen werden. Die Befreiungen nach Abschnitt 10B gelten für die EOB. Die Befreiungen nach Abschnitt 80HHC können von allen exportierenden Unternehmen geltend gemacht werden.

b) Praktische Abwicklung

(59) Um die vorstehend genannten Steuerabzüge bzw. Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen zu können, muß ein Unternehmen am Ende des Steuerjahres bei den Steuerbehörden zusammen mit seiner Steuererklärung einen entsprechenden Antrag einreichen. Das Steuerjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Die Steuererklärung ist den Behörden bis zum darauffolgenden 30. November vorzulegen. Die endgültige Festsetzung kann bis zu drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung dauern. Ein Unternehmen kann nur eine der in den drei vorstehenden Abschnitten genannten Abzugsmöglichkeiten geltend machen.

Gemäß den Abschnitten 10A, 10B und 80HHC können Unternehmen die Befreiung von der Besteuerung der Gewinne aus Ausfuhrverkäufen beantragen. Die Abschnitte 10A und 10B sehen vor, daß Unternehmen, die nach dem 1. April 1994 gegründet wurden, sogar 25 % ihrer Verkäufe in Indien tätigen können und dennoch eine hundertprozentige Steuerbefreiung für die Gewinne aus sämtlichen Verkäufen, d. h. Exportverkäufen und Inlandsverkäufen, erhalten. Vor dem 1. April 1994 gegründete Unternehmen können einen dem Verhältnis Inlandsverkäufe/Exportverkäufe entsprechenden proportionalen Abzug von ihren steuerpflichtigen Gewinnen beantragen.

c) Schlußfolgerung um ITES

(60) Nach Buchstabe e) der Beispielliste von Ausfuhrsubventionen (Anhang I der Grundverordnung) stellt die spezifisch ausfuhrbezogene „vollständige oder teilweise Freistellung ... von direkten Steuern“ eine Ausfuhrsubvention dar. Durch die

Körperschaftssteuerbefreiung gewährt die indische Regierung den Unternehmen eine finanzielle Beihilfe, da sie auf die Einnahmen in Form von direkten Steuern verzichtet, die normalerweise zu entrichten wären, wenn die Unternehmen nicht eine Körperschaftssteuerbefreiung geltend gemacht hätten. Die finanzielle Beihilfe verschafft dem Empfänger insofern einen Vorteil, als sein steuerpflichtiger Gewinn verringert wird.

(61) Da die Subvention nicht ohne eine Ausfuhrpflichtung gewährt wird, ist sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und daher als „spezifisch“ anzusehen.

d) Berechnung der Höhe der Subvention

(62) Wie unter Randnummer 59 dargelegt sind Anträge auf Vorteile gemäß der Abschnitte 10A, 10B und 80HHC zusammen mit der Steuererklärung am Ende des Steuerjahres einzureichen. Da das Steuerjahr in Indien vom 1. April bis zum 31. März läuft, wurde es als angemessen angesehen, bei der Berechnung des aus dieser Regelung erwachsenden Vorteils das Steuerjahr 1996/97 (d. h. vom 1. April 1996 bis zum 31. März 1997) zugrunde zu legen, das neun Monate des Untersuchungszeitraums abdeckt. Der Vorteil für die Ausfuhrer wurde anhand der Differenz zwischen der Höhe der Steuern mit und ohne Inanspruchnahme der Befreiung berechnet. Dabei wurde berücksichtigt, daß einige Unternehmen der sogenannten Minimum Alternate Tax, einer im Income Tax Act vorgesehenen alternativen Methode zur Berechnung der Steuer, unterliegen. In diesem Steuerjahr betrug der Körperschaftssteuersatz 43 %. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger zu ermitteln, wurden diesem Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums hinzugerechnet. Da diese Art der Subvention einem einmaligen Zuschuß entspricht, wurde der in Indien im Untersuchungszeitraum geltende Marktzinssatz von 15,15 % als angemessen angesehen. Die Höhe des Vorteils wurde auf die Gesamtausfuhr im Steuerjahr 1996/97 verteilt. Auch wenn die Abschnitte 10A und 10B eine Steuerersparnis proportional zu den Inlandsverkäufen zulassen, wird die Auffassung vertreten, daß die Gesamtsteuerersparnis nur den Ausfuhrverkäufen zugerechnet werden sollte, da es sich um eine von der Ausfuhrleistung abhängige Subvention handelt.

Im Steuerjahr 1996/97 kam ein Unternehmen in den Genuß der Regelung nach Abschnitt 10B und erhielt einen Vorteil von 2,88 %, sechs Unternehmen nahmen Abschnitt 80HHC in Anspruch und erhielten Subventionen in Höhe von 0,82 % bis 6,46 %.

7. Höhe der anfechtbaren Subventionen

(63) Die einzelnen untersuchten Ausfuhrer erhielten anfechtbare Subventionen in folgender Höhe:

%	Passbook	DEPB		EPCGS	FEZ/EOB	Einkommensteuer	Insgesamt
		vor Ausfuhr	nach Ausfuhr				
Inkrafttreten	30. 5. 1995	7. 4. 1997		1. 4. 1990 (geändert am 5. 6. 1995)	22. 6. 1994	Jährlich	
Ranbaxy Laboratories Ltd	0,01	0,05	0	0,15	0	6,46	6,67
Vitara Chemicals Ltd	0	0	0	0	0	1,08	1,08
Kopran Ltd	5,43	0	0	1,17	0	2,23	8,83
Lupin Laboratories Ltd	5,89	0	0	0,03	0	5,34	11,26
Gujarat Lyka Organics Ltd	0	0	0	0	0	0	0
Torrent Pharmaceuticals Ltd	0	0	0	0	0	0,82	0,82
Biochem Synergy Ltd	5,89	0,05	3,75	0	0	0	9,69
Orchid Chemicals & Pharmaceuticals Ltd	0	0	0	0	34,38	2,88	37,26
Harshita Ltd	0	0	0	0	0	9,61	9,61

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (64) Nach den der Kommission zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung vorliegenden Informationen entfiel auf die antragstellenden Gemeinschaftserzeuger ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware. Sie wurden daher als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung angesehen.
- (65) Einige interessierte Parteien behaupteten, die antragstellenden Gemeinschaftshersteller repräsentierten nicht einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware im Sinne der Grundverordnung, weil der führende Antibiotikahersteller, das Unternehmen Gist-Brocades BV, Delft (Niederlande), nicht am Antrag beteiligt war. Diese Parteien bestritten die Glaubwürdigkeit der Antragsteller und alle spätere Feststellung zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Bei der weiteren Untersuchung dieses Antrags mit Hilfe eines Fragebogens wurde festgestellt, daß das Unternehmen Gist-Brocades BV die Produktion der betroffenen Ware im Bezugszeitraum kontinuierlich verringert und sich statt dessen stärker auf die Einfuhr dieser Ware von Tochtergesellschaften und Joint-venture-Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft konzentriert hatte.

Darüber hinaus stellte die Kommission anhand der verfügbaren Informationen fest, daß es außer den antragstellenden Herstellern und der Firma Gist-

Brocades BV keine weiteren größeren Hersteller der von der Untersuchung betroffenen Ware in der Gemeinschaft gibt, da die übrigen Hersteller in der Gemeinschaft diese Ware nicht verkaufen sondern für den Eigenbedarf herstellen, d. h. zu fertigen Darreichungsformen weiterverarbeiten.

Daher kann der Schluß gezogen werden, daß die antragstellenden Gemeinschaftshersteller (im folgenden „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ genannt) alle oder fast alle Hersteller der von der Untersuchung betroffenen Ware in der Gemeinschaft repräsentieren.

E. SCHÄDIGUNG

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (66) Bei der Berechnung des sichtbaren Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware berücksichtigte die Kommission
- die Gesamtverkaufsmengen der Gemeinschaftshersteller der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt;
 - die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft aus allen Drittländern, einschließlich Indien.
- (67) Um für den gesamten Bezugszeitraum einheitliche Zahlen für die erweiterte 15er Gemeinschaft zu ermitteln, wurden für die Gesamteinfuhren die

einschlägigen Eurostat-Statistiken über die Anmeldungen unter den KN-Codes ex 2941 10 10, ex 2941 10 20 und ex 2941 90 00 sowie die nationalen Statistiken Österreichs, Finnlands und Schwedens für die Zeit vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft herangezogen. Ein Mitgliedstaat bat um vertrauliche Behandlung der Einfuhrstatistiken über die von der Untersuchung betroffene Ware, so daß diese Statistiken nicht ohne weiteres verfügbar waren. Dieser Mitgliedstaat erklärte sich jedoch bereit, diese Zahlen der Kommission allein für die Zwecke dieser Untersuchung auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung zu stellen. Alle nachstehend aufgeführten Zahlen über die Einfuhren der untersuchten Waren in die Gemeinschaft sind daher indiziert.

- (68) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß sich der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch der untersuchten Ware zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um 54,6 % erhöhte.

2. Faktoren und Erwägungen im Zusammenhang mit den subventionierten Einfuhren

a) *Volumen und Marktanteil der subventionierten Einfuhren*

- (69) Das Volumen der subventionierten Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien stieg zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um fast 300 %. Im gleiche Zeitraum erhöhte sich der Marktanteil dieser Einfuhren in der Gemeinschaft um 157 %. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Indien als Entwicklungsland angesehen wird, und gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung wurde festgestellt, daß das Volumen der Einfuhren aus Indien im Untersuchungszeitraum deutlich über 4 % der Gesamteinfuhren der gleichartigen Ware in die Gemeinschaft ausmachte.

b) *Preise der subventionierten Einfuhren*

- (70) Gemäß den aggregierten Angaben von Eurostat und den nationalen statistischen Ämtern in Österreich, Finnland und Schweden sank der Einfuhrpreis der untersuchten Ware mit Ursprung in Indien zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um etwa 40 %. Da jedoch die vorstehend genannten KN-Codes auch die fraglichen Breitband-Antibiotika in fertigen Darreichungsformen umfassen können, ist ein Preisvergleich auf der Grundlage der Eurostat-Zahlen nicht wirklich aussagekräftig und sollte daher nur als Hinweis auf die rückläufige Preisentwicklung angesehen werden.
- (71) Die Kommissionsdienststellen verglichen die Verkaufspreise der ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mit den Preisen der antragstellenden Gemeinschaftshersteller. In Fällen in denen keine Einfuhrzölle zu entrichten waren, wurden für die ausführenden Hersteller die cif-Ausfuhrpreise zugrunde gelegt. Im Fall eines verbundenen Einführers wurden die dem größten unabhängigen Kunden in der Gemeinschaft

berechneten Preise mit den Preisen der antragstellenden Gemeinschaftshersteller verglichen.

- (72) Die Preise der antragstellenden Gemeinschaftshersteller wurden auf der Grundlage der verfügbaren Informationen durch Berichtigungen für Transport- und Versicherungskosten auf Ab-Werk-Stufe gebracht, so daß sie mit den indischen Ausfuhrpreisen vergleichbar sind. Gewährte beziehungsweise gezahlte Rabatte, Nachlässe oder Verkaufskommissionen wurden ebenfalls abgezogen.
- (73) Einige interessierte Parteien behaupteten, zum Vergleich der Preise der ausführenden Hersteller mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei eine Berichtigung zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Handelsstufen erforderlich, da die meisten Verkäufe der ausführenden Hersteller für Händler bestimmt seien, während der größte Teil der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an Endabnehmer gehe. Es wurden jedoch keine hinreichenden Beweise zur Begründung der Behauptung vorgelegt, die daher in dieser Phase nicht berücksichtigt werden konnte. Darüber hinaus geht aus den Informationen, die die kooperierenden ausführenden Hersteller mit ihren Antworten auf den Fragebogen der Kommission lieferten, hervor, daß die ausführenden Hersteller sowohl an Großhändler als auch an Endabnehmer in der Gemeinschaft verkaufen. Außerdem konnten auf der Grundlage dieser Informationen keine unterschiedlichen Preisniveaus zwischen Verkäufen an Händler oder an Endabnehmer festgestellt werden.
- (74) Die Ware wird zu Spot-Markt-Preisen verkauft, so daß diese Preise im Verlauf des Jahres naturgemäß schwanken. Einige Faktoren wie Wechselkurschwankungen können sich, je nachdem zu welchem Zeitpunkt der Vertrag geschlossen wird, auf die Markttrends auswirken. Das Preisniveau der Einfuhren aus Indien wurde während des gesamten Untersuchungszeitraums auf Monatsbasis geprüft. Die Prüfung ergab für den gesamten Untersuchungszeitraum eine Preisunterbietung, die im zweiten Quartal 1997 ihren Höhepunkt erreichte. Folglich spiegelten die Preisunterbietungsspannen den anhaltenden Preisdruck wider, den die Einfuhren aus Indien auf dem Gemeinschaftsmarkt ausübten.
- (75) Der Vergleich ergab, ausgedrückt als Prozentsatz der Verkaufspreise der antragstellenden Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums erhebliche Preisunterbietungsspannen, die je nach Unternehmen zwischen 0 und 11,8 % schwankten.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

- (76) Insgesamt erhöhte sich die Produktion der betroffenen Ware im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

von 3 698 Tonnen im Jahr 1993 auf 4 795 Tonnen im Untersuchungszeitraum; das entspricht einer Steigerung um 30 %. Diese Produktionssteigerung ist in erster Linie auf die Exportmärkte zurückzuführen, denn die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Drittländer nahmen von 2 122 Tonnen im Jahr 1993 auf 3 215 Tonnen im Untersuchungszeitraum zu, was einer Steigerung der Ausfuhren der untersuchten Ware von 52 % entspricht.

- (77) Die Kapazitätsauslastung blieb auf relativ hohem Niveau stabil. 1993 lag sie bei 92 %, 1994 fiel sie auf 87 %, stieg 1995 und 1996 erneut auf 95 % und ließ anschließend im Untersuchungszeitraum mit 92 % wieder leicht nach. Eine so hohe Auslastung ist in diesem Wirtschaftszweig üblich. Hervorzuheben ist, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Gesamtproduktion ohne erhebliche Ausweitung der Produktionskapazität erhöhen konnte und dies also auf eine Steigerung der Produktivität, insbesondere in Form besserer Erträge, zurückzuführen ist.

b) Verkäufe und Marktanteile

- (78) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt erhöhten sich im Bezugszeitraum um 21 % von 1 040 Tonnen im Jahr 1993 auf 1 253 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Diese Entwicklung ist der Zunahme des sichtbaren Gemeinschaftsverbrauchs gegenüberzustellen, die im selben Zeitraum 54,6 % betrug.

Der Vergleich des Verkaufsvolumens in der Gemeinschaft mit dem sichtbaren Gemeinschaftsverbrauch zeigt, daß der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1993 und 1996 von 25 % auf 18,1 % zurückging und dann im Untersuchungszeitraum wieder leicht auf 19,5 % anstieg, was insgesamt einem Verlust von 5,5 Prozentpunkten und einem Rückgang um 22 % entspricht.

c) Lagerbestände

- (79) Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei aktiven Substanzen wie Breitband-Antibiotika, die einem „Verfallsdatum“ unterliegen, keine Lagerhaltung betreibt und die Lagerbestände während des Untersuchungszeitraums gering waren, wurde eine gewisse Zunahme der Lagerbestände verzeichnet, die zeitlich mit der Zunahme der Einfuhren aus Indien zusammenfiel.

d) Preise und Rentabilität der antragstellenden GemeinschaftsHersteller

- (80) Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen von 1993 bis zum Untersuchungszeitraum um 4 % zurück.
- (81) Der Umsatz mit der betroffenen Ware stieg von 1993 bis 1994 von 16,8 % auf 21,1 % und ging dann im Untersuchungszeitraum kontinuierlich auf 5,6 % zurück. Diese Verschlechterung der Rentabilität ist im vorliegenden Fall besonders gravierend,

da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dringend in Forschung und Entwicklung (im folgenden „FuE“ genannt) investieren muß, um die Produktionsverfahren für bestehende Erzeugnisse verbessern und, was noch wichtiger ist, neue Produkte auf den Markt bringen zu können.

- (82) Ferner ist nicht zu vergessen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die Steigerung seiner Produktivität, die sich in verbesserten Erträgen widerspiegelt, Verluste gemacht hätte. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Zukunft weiterhin ähnliche Produktivitätssteigerungen erzielen wird, zumal sich die sinkenden Gewinne auch auf die Höhe der für FuE zur Verfügung stehenden Mittel auswirken werden.

e) Beschäftigung

- (83) Die Zahl der Beschäftigten blieb während des gesamten Untersuchungszeitraums konstant. Im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft waren 1993 1 166 Personen und im Untersuchungszeitraum 1 173 Personen in der Produktion der untersuchten Ware beschäftigt; das entspricht einer Steigerung von 0,5 %.

4. Schlußfolgerung

- (84) Trotz Produktionssteigerung und Senkung der Stückkosten sank der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt zwischen 1993 und 1996 kontinuierlich von 25 % auf 18,1 %, gefolgt von einem leichten Anstieg auf 19,5 % im Untersuchungszeitraum.
- (85) Daher wird die Auffassung vertreten, daß der Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um 4 % sanken, zu der schwachen finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen hat. Hier ist darauf hinzuweisen, daß der Markt für die von der Untersuchung betroffenen semisynthetischen Antibiotika, bei denen es sich um eine einem Ausgangsstoff gleichzustellende Bulk-Ware handelt, äußerst preispfindlich ist und daher sofort auf jeglichen Preisdruck reagiert.
- (86) Dieser Preisdruck führte zu einer Verschlechterung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um 66,5 % sank. Dies ist besonders besorgniserregend, weil die pharmazeutische Industrie auf eine Umsatzrendite von mindestens 15 % angewiesen ist. Gelingt es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über einen längeren Zeitraum hinweg nicht, dieses Ziel zu erreichen, so wird sich dies letztlich auch auf seine Wettbewerbsfähigkeit auswirken.
- (87) Aufgrund dieser Analyse wurde der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Grundverordnung verursacht wurde.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (88) Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die subventionierten Einfuhren aus Indien hervorgerufen wurde und ob andere Faktoren für diese Schädigung ursächlich waren bzw. zu ihr beitrugen.
- (89) Hier ist daran zu erinnern, daß die in der Gemeinschaft hergestellten Antibiotika und die eingeführten Antibiotika unmittelbar miteinander konkurrieren, und zwar hauptsächlich auf der Grundlage der Preise. Bei der untersuchten Ware handelt es sich um sogenannte Bulk-Ware, bei der, was Qualität und Anwendungsgebiete anbetrifft, keine wesentlichen Unterschiede zwischen der eingeführten und der in der Gemeinschaft hergestellten Ware bestehen. In diesem Zusammenhang ist der Preisunterschied der wesentliche verkaufsbestimmende Faktor. Selbst wenn relativ kleine Mengen unter den Preisen der antragstellenden Gemeinschaftshersteller angeboten werden, kann dies einen erheblichen Abwärtstrend der Preise zur Folge haben.

2. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren

- (90) Seit Beginn des Bezugszeitraums und insbesondere seit 1995 ist der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den negativen Folgen der subventionierten Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt ausgesetzt. In der Tat nahmen die Einfuhren aus Indien während des Bezugszeitraums um fast 300 % zu. Mittlerweile ist Indien der zweitgrößte Einführer der untersuchten Ware in die Gemeinschaft.
- (91) Anhand der überprüften Ausfuhrsgeschäfte wurde außerdem festgestellt, daß die Preise der Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum zurückgingen.
- (92) Darüber hinaus stellte sich heraus, daß die Rentabilitätseinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeitlich mit der Zunahme der subventionierten Einfuhren aus Indien zusammenfielen. Auf diesem preispfindlichen Markt löste diese Billigpreispolitik einen Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus.
- (93) Aufgrund der Preisunterbietung durch die Einfuhren aus Indien mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise nach unten anpassen. Dieses defensive Verhalten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läßt sich dadurch erklären, daß er aufgrund der hohen Fixkosten der Produktion das Produktionsvolumen beibehalten und seinen Marktanteil verteidigen mußte und nicht riskieren konnte, daß die Stückkosten infolge der rückläufigen Verkaufsmengen steigen.
- (94) Daher wurde der Schluß gezogen, daß sich die subventionierten Einfuhren aus Indien während des Bezugszeitraums äußerst negativ auf die Lage

des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und insbesondere auf seine Rentabilität auswirkten.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

- (95) Außer den Billigeinfuhren aus Indien wurden auch andere Faktoren untersucht, die unter Umständen zu der schlechten Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben oder dazu beitrugen, insbesondere die Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Ländern als Indien.

a) Einfuhren aus anderen Drittländern

- (96) Die Einfuhren aus den nicht von diesem Verfahren betroffenen Ländern nahmen zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um 56,4 % zu, was in etwa der Steigerungsrate des Gemeinschaftsverbrauchs von 54,6 % entspricht. Der größte Lieferant unter diesen Drittländern waren die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), die ihren Marktanteil um beinahe 100 % steigern konnten. Ein weiterer wichtiger Lieferant des Gemeinschaftsmarkts war die Volksrepublik China, deren Marktanteil zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um 43 % zurückging. Was die Preise anbetrifft, so lag nach Auskunft von Eurostat der durchschnittliche Preis der Einfuhren, die nicht aus Indien kamen, weit über dem Preis der Einfuhren aus Indien, wobei diese Aussage relativiert werden muß, weil man annimmt, daß die Einfuhren aus den USA erhebliche Mengen höherwertiger Erzeugnisse in fertigen Darreichungsformen umfaßten.
- (97) Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch die Einfuhren aus anderen Ländern als Indien hervorgerufen worden sein können. Deshalb wurde der Schluß gezogen, daß die Einfuhren aus anderen Drittländern den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht widerlegen.

b) Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs

- (98) Bekanntlich stieg der Verbrauch der untersuchten Ware in der Gemeinschaft zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum um 54,6 %. Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läßt sich daher nicht auf einen Nachfragerückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt zurückführen.

c) Überkapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (99) Einige interessierte Parteien behaupteten, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe bei der untersuchten Ware Überkapazitäten aufgebaut, und dies sei einer der Hauptgründe für die negative Preis-

entwicklung. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die Produktionskapazität der antragstellenden Gemeinschaftshersteller keineswegs übermäßig stieg, sondern sogar hinter der Zunahme des Gemeinschaftsverbrauchs zurückblieb. Darüber hinaus ist nicht zu vergessen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Kapazität so stark ausweiten muß, damit er die prognostizierte Nachfragesteigerung auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt decken kann. Kapazitätsengpässe lassen sich nämlich wegen der extrem hohen Kapitalkosten und der langen Zeiträume bis zur Inbetriebnahme einer neuen Fabrik kurzfristig nur schwer ausgleichen. Sollte auf dem Weltmarkt eine Überkapazität bei der untersuchten Ware bestehen, so wurde sie durch den Aufbau neuer Produktionskapazitäten in Indien und in der Volksrepublik China und nicht in der Gemeinschaft hervorgerufen.

d) *Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (100) Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der zu den führenden Herstellern dieser Ware zählt, steht nicht in Zweifel. Dies belegen sowohl die Exportleistung als auch die Kostensenkung und die damit einhergehende Produktivitätssteigerung, die zumindest teilweise auf die Anstrengungen im FuE-Bereich zurückzuführen ist. Hervorzuheben ist außerdem, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sein Produktionsvolumen um 30 % steigern und die Beschäftigtenzahl konstant halten konnte.

Auch wenn ein Vergleich der Produktionsverfahren nicht ohne weiteres möglich ist, konnte doch festgestellt werden, daß bei der Herstellung der fraglichen Ware in der Gemeinschaft keine Ineffizienz in bezug auf Kosten pro Tonne besteht.

e) *Preisschwankungen bei bestimmten Ausgangsstoffen*

- (101) Einige interessierte Parteien behaupteten, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei hauptsächlich auf die Preisschwankungen beim Ausgangsstoff Penicillin G auf dem Weltmarkt zurückzuführen.
- (102) Diese Behauptung wurde eingehend geprüft. Zunächst ist daran zu erinnern, daß Penicillin G zwar ein wichtiger Ausgangsstoff für die Herstellung der untersuchten Ware ist, der jedoch ersetzt werden kann, weil alternative Ausgangsstoffe existieren. In dieser Hinsicht ergab die Untersuchung, daß sich die Lage des einen antragstellenden Gemeinschaftsherstellers, der zur Herstellung von Amoxicillin und Ampicillin Penicillin V anstatt Penicillin G verwendet, — was die Feststellung der Schädigung anbetrifft — nicht wesentlich von der Lage der anderen beiden antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Penicillin G

verwenden, unterschied. Die Parteien, die dieses Argument vorbrachten, begründeten dies damit, daß in Zeiten sinkender Ausgangsstoffpreise (d. h. Preise für Penicillin G), integrierte Hersteller stärker in Mitleidenschaft gezogen würden als Hersteller, die das Penicillin G extern beziehen. Die Untersuchung ergab jedoch, daß einer der antragstellenden Gemeinschaftshersteller, der Penicillin G als Ausgangsstoff verwendet, kein integrierter Hersteller war und den Ausgangsstoff zu Marktpreisen einkaufte. Da die Lage dieses Herstellers nicht wesentlich vom Durchschnitt des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft abwich, konnte die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht den sinkenden Penicillin G-Preisen zugeschrieben werden. Schließlich sollte daran erinnert werden, daß der Preisrückgang bei Penicillin G in erster Linie auf den Aufbau neuer Kapazitäten in Indien zurückzuführen ist.

- (103) Daher wurde unbeschadet etwaiger weiterer Beweise zu diesem Sachverhalt der Schluß gezogen, daß, sofern es auf dem Weltmarkt überhaupt Preisschwankungen bei dem Grundstoff Penicillin G gegeben hat, diese keine Auswirkungen auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten.

4. Schlußfolgerung

- (104) Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß zwar auch andere Faktoren zum Druck auf den Preis der betroffenen Ware beigetragen haben dürften, die subventionierten Einfuhren aus Indien für sich genommen jedoch die Hauptursache für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren. Ohne den Vorteil der Subventionen hätten die Einfuhren aus Indien die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht unterbieten können, oder zumindest hätte die Preisunterbietung nicht die festgestellte Höhe erreicht, die die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachte. Diese Schlußfolgerung stützt sich auf die verschiedenen vorstehend erläuterten Faktoren, insbesondere auf die Mengen und Preise, die auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware und insbesondere bei den Preisen und der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu einem erheblichen Abwärtstrend führten.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkung

- (105) Die Kommission prüfte auf der Grundlage aller vorgelegten Beweise, ob trotz der Schlußfolgerungen zu den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren zwingende Gründe

dafür sprachen, daß die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall nicht im Interesse der Gemeinschaft wäre. Zu diesem Zweck untersucht die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Grundverordnung die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf alle von dem Verfahren betroffenen Parteien sowie die Auswirkungen eines Verzichts auf Maßnahmen. Um festzustellen, ob die Einführung von Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, wurden Fragebogen an die Abnehmer und die Einführer der betroffenen Ware, an die vorgelagerten Rohstofflieferanten und an Gist-Brocades BV gesandt.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (106) Wie weiter oben dargelegt, hatte der die betroffene Ware herstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die auf die Präsenz der subventionierten Einfuhren aus Indien zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die antragstellenden Gemeinschaftshersteller auf dem Weltmarkt für die betroffenen Waren eine führende Position innehaben und eine gute Ausfuhrleistung erzielten, da diese Faktoren eindeutige Indikatoren für ihre Wettbewerbsfähigkeit sind.
- (107) Es wird die Auffassung vertreten, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne Maßnahmen zur Korrektur der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren weiterhin der Preisunterbietung und dem Preisdruck ausgesetzt sein wird, der zu den Gewinneinbußen führte. Sollte dieser Zustand anhalten, hätten die antragstellenden Gemeinschaftshersteller keine andere Wahl als die Schließung bestimmter Produktionslinien oder sogar ganzer Werke, in denen ausschließlich die von dieser Untersuchung betroffenen Antibiotika hergestellt werden.

Auch wenn das Überleben der antragstellenden Gemeinschaftshersteller bei einem Verzicht auf Maßnahmen wahrscheinlich nicht gefährdet wäre, da sie in den meisten Fällen noch andere Waren herstellen und zu großen Unternehmensgruppen gehören, beschäftigen die unmittelbar von der Schließung bedrohten Werke doch 1 173 Personen und befinden sich fast ausschließlich in Regionen der Gemeinschaft, in denen es nur wenige oder gar keine alternativen Arbeitsplätze gibt.

Es liegt auf der Hand, daß derartige Werksschließungen, die auf jeden Fall unter normalen Wettbewerbsbedingungen nicht erfolgen würden, nicht im Interesse der Gemeinschaft wären.

3. Interesse anderer Unternehmen in der Gemeinschaft

- (108) Wie ben dargelegt, wurde dem Gemeinschaftshersteller Gist-Brocades BV, der auf dem Weltmarkt für semisynthetische Antibiotika zu den führenden Herstellern gehört, ein Fragebogen zugesandt, um

sein Produktionsvolumen in der Gemeinschaft und das Volumen seiner Einfuhren aus Drittländern zu ermitteln und außerdem die etwaigen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf dieses Unternehmen zu beurteilen. Hier ist daran zu erinnern, daß Gist-Brocades BV nicht zu den Antragstellern gehört und folglich bei der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zum Zwecke der Schadensuntersuchung nicht berücksichtigt wurde (und auch nicht berücksichtigt werden konnte). In seiner Antwort teilte das Unternehmen, das die Produktion der untersuchten Ware in der Gemeinschaft in den letzten Jahren reduzierte, mit, daß es die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen voll und ganz unterstützen würde, falls diese sich in der Untersuchung als gerechtfertigt erweisen sollten.

4. Interesse der Einführer/Händler

- (109) Wie oben dargelegt, wurden an alle bekannten Einführer der betroffenen Ware und alle bekannten Händler Fragebogen gesandt, aber es ging nur eine aussagekräftige Antwort ein. Aus den bisher übermittelten Informationen geht hervor, daß die Einführer/Händler in der Gemeinschaft die untersuchte Ware von verschiedenen Anbietern, darunter Indien und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, beziehen.

Da es keine wesentlichen Qualitätsunterschiede zwischen der Ware indischen oder anderen Ursprungs und der in der Gemeinschaft hergestellten Ware gibt, wird die Auffassung vertreten, daß die Einführer/Händler in der Gemeinschaft die Ware ohne weiteres von anderen Anbietern als Indien beziehen könnten, zumal auf dem Weltmarkt keine Angebotslücke besteht.

- (110) Außerdem hielt es kein Einführer/Händler auf die Frage nach den Auswirkungen einer etwaigen Einführung von Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Geschäftstätigkeit hin für wahrscheinlich, daß sich die Einführung solcher Maßnahmen negativ auswirken würde.

Auf dieser Grundlage ist daher vorläufig der Schluß zu ziehen, daß die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen wahrscheinlich keine bedeutenden Auswirkungen auf die Einführer/Händler in der Gemeinschaft hätte.

5. Interesse der vorgelagerten Lieferanten

- (111) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen auf die vorgelagerten Lieferanten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beurteilen, erhielten alle bekannten Lieferanten Fragebogen. Insgesamt wurden sechs Fragebogen versandt, und es gingen drei Antworten ein. Die drei Unternehmen, die den Fragebogen beantworteten, stellen verschie-

dene Ausgangsstoffe zur Weiterverarbeitung in der untersuchten Ware her, z. B. Zuckersirupe, Salze und zahlreiche Chemikalien. Diese Waren werden auf dem Gemeinschaftsmarkt an die antragstellenden Gemeinschaftshersteller verkauft, aber im Fall eines Unternehmens werden sie auch nach Indien ausgeführt. Auf die Frage nach den voraussichtlichen Auswirkungen von Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Geschäftstätigkeit antworteten die drei Unternehmen, die den Fragebogen ausfüllten, daß sie mit positiven Auswirkungen in Form eines Auftragsanstiegs seitens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft rechneten.

Daher kann vorläufig der Schluß gezogen werden, daß die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls keine negativen Auswirkungen hätte, sondern sich voraussichtlich auf die Gemeinschaftshersteller der Ausgangsstoffe zur Weiterverarbeitung in der untersuchten Ware positiv auswirken würde.

6. Interesse der Abnehmer der betroffenen Ware

- (112) Außerdem wurden Fragebogen an fünf bekannte Abnehmer der betroffenen Ware in der Gemeinschaft gesandt. Drei dieser Abnehmer, und zwar pharmazeutische Unternehmen, die die betroffene Ware weiterverarbeiten, übermittelten aussagekräftige Antworten. Daraus geht hervor, daß die nachgelagerten Abnehmer keine Einwände gegen die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indien haben, auch wenn sie mit einem Anstieg der Preise ihrer Ausgangsstoffe rechnen. Eines der abnehmenden Unternehmen schien die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen sogar zu begrüßen, da es wegen des Wettbewerbs durch Waren, die auf der Basis der subventionierten Billigeinfuhren hergestellt wurden, Schwierigkeiten mit dem Absatz seiner Waren hatte.
- (113) Aus diesen Gründen hält die Kommission die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf die Abnehmer der betroffenen Ware für unbedeutend.

7. Schlußfolgerung

- (114) Bei der Prüfung der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen und aller obengenannten Aspekte gelangte die Kommission vorläufig zu der Auffassung, daß keine zwingenden Gründe dagegen sprechen, zur Wiederherstellung eines fairen Preiswettbewerbs und zur Verhinderung einer weiteren Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gegen die fraglichen Einfuhren vorzugehen.

H. VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

- (115) Bei der Festsetzung der Höhe des vorläufigen Zolls wurden die festgestellte Subventionshöhe und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderliche Zollbetrag berücksichtigt.

1. Schadensschwelle

- (116) Da sich die Schädigung überwiegend in sinkenden Preisen und Gewinneinbußen äußerte, wurde die Auffassung vertreten, daß diese Schädigung durch die Festsetzung eines nichtschädigenden Preisniveaus beseitigt werden kann, d. h. eines Preisniveaus, wie es sich ohne die subventionierten Einfuhren aus Indien durchsetzen würde. In diesem Fall ist davon auszugehen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei einem solchen nichtschädigenden Preisniveau seine Kosten decken und einen angemessenen Gewinn erzielen könnte.

Hierzu wurde die Auffassung vertreten, daß das die Schädigung beseitigende Preisniveau auf der Grundlage der gewogenen Produktionskosten der antragstellenden Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer Umsatzrendite von 15 % zu berechnen ist. Diese Gewinnspanne wurde als angemessene Mindestspanne angesehen, die notwendig ist, damit der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in FuE investieren und somit wettbewerbsfähig bleiben und langfristig überleben kann. Mit einer solchen Gewinnspanne könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die schädigende Subventionierung vernünftigerweise rechnen.

Diese Schadensschwelle wurde anschließend mit dem von den betroffenen Einführern übermittelten gewogenen durchschnittlichen cif-Einfuhrpreis verglichen.

2. Art und Höhe der vorläufigen Maßnahmen

- (117) Da die ermittelten Schadensschwellen im Fall von vier Unternehmen höher sind als die Subventionsspannen, werden für diese Unternehmen der Subventionsspanne entsprechende Zölle eingeführt. Für zwei andere Unternehmen, in deren Fall die Schadensschwellen niedriger sind als die Subventionsspannen, werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung der Schadensschwelle entsprechende Zölle eingeführt. Im Fall von zwei weiteren Unternehmen war die Subventionshöhe gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) geringfügig, d. h. sie lag unter 3 %, und ein Unternehmen erhielt keine Subventionen. Für die drei letztgenannten Unternehmen, beträgt der Zollsatz 0 %.
- (118) Was die Art der Maßnahmen angeht, so wurde besonders berücksichtigt, daß die Schädigung sich in erster Linie in einem Rückgang der Preise der antragstellenden Gemeinschaftshersteller und der negativen Auswirkung dieser niedrigen Preise auf die Rentabilität äußerte. Daher wurde vorläufig die Auffassung vertreten, daß ein Wertzoll zur Schadensbeseitigung am besten geeignet ist.
- (119) Da auf die kooperierenden Ausführer nicht der größte Teil der indischen Ausfuhren in die Gemeinschaft entfiel und die Verweigerung der Mitarbeit nicht belohnt werden soll, sollte der Zoll für die nichtkooperierenden Unternehmen der durchschnittlichen Schadensschwelle für die kooperierenden Ausführer, d. h. 14,6 %, entsprechen, die höher ist als der höchste individuelle Zoll für einen kooperierenden Ausführer.

I. RECHTE DER INTERESSIERTEN PARTEIEN

- (120) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, daß alle Feststellungen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Rahmen endgültiger Maßnahmen, die die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

- 12 % für Orchid Chemicals & Pharmaceuticals Ltd, Chennai (TARIC-Zusatzcode: 8224);
- 0 % für Torrent Pharmaceuticals Ltd, Ahmedabad (TARIC-Zusatzcode: 8225);
- 0 % für Vitara Chemicals Ltd, Mumbai (TARIC-Zusatzcode: 8225);
- 0 % für Gujarat Lyka Organics Ltd, Mumbai (TARIC-Zusatzcode: 8225);
- 14,6 % für andere Unternehmen (TARIC-Zusatzcode: 8900).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Amoxicillintrihydrat, Ampicillintrihydrat und Cefalexin, als Bulk-Ware aufgemacht, der KN-Codes ex 2941 10 10 (TARIC-Code 2941 10 10*10), ex 2941 10 20 (TARIC-Code 2941 10 20*10) und ex 2941 90 00 (TARIC-Code 2941 90 00*30) mit Ursprung in Indien wird ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für die Einfuhr der Waren folgender Hersteller beträgt:

- 9,6 % für Biochem Synergy Ltd, Indore (TARIC-Zusatzcode: 8219);
- 9,6 % für Harshita Ltd, Neu-Delhi (TARIC-Zusatzcode: 8219);
- 8,8 % für Koprán Ltd, Mumbai (TARIC-Zusatzcode: 8220);
- 6,6 % für Ranbaxy Laboratories Ltd, Neu-Delhi (TARIC-Zusatzcode: 8221);
- 4,6 % für Lupin Laboratories Ltd, Mumbai (TARIC-Zusatzcode: 8222);

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 können die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 können die betroffenen Parteien binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 1205/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Alkohol, der durch Destillation gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnen wurde, übernimmt der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nur die Kosten für dessen Absatz. Deshalb ist der Betrag für die Auszahlung auf die Kosten des Absatzes dieser Erzeugnisse festzusetzen, wobei eine Wertminderung wie im Fall des durch Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnenen Alkohols zu berücksichtigen ist —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der Anzahlung auf die Kosten für den Absatz von Erzeugnissen der in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillationsmaßnahmen wird durch Anwendung eines Koeffizienten auf den monatlichen Wert der von den Interventionsstellen getätigten Ankäufe bestimmt.

Dieser Koeffizient wird für das Rechnungsjahr 1999 auf 0,70 festgesetzt.

Artikel 2

Die auf diese Weise bestimmten Ausgabenbeträge werden der Kommission im Rahmen der Meldungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission ⁽³⁾ übermittelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1206/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Garantie⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 muß die systematische Wertberichtigung der zur öffentlichen Intervention angekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Ankaufs vorgenommen werden; aus diesem Grund legt die Kommission vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Prozentsatz der Wertberichtigung fest; dieser Prozentsatz entspricht höchstens der Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraussichtlichen Absatzpreis des jeweiligen Erzeugnisses.

Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 kann die Kommission die Wertberichtigung zum Zeitpunkt des Ankaufs zur Intervention auf einen Bruchteil dieses Prozentsatzes beschränken, der jedoch nicht weniger als 70 % betragen darf. Es erscheint angezeigt, Koeffizienten festzulegen für das Rechnungsjahr 1999, die von den Interventionsstellen auf die monatlichen Ankaufswerte der Erzeugnisse angewendet werden können, um die Beträge der Wertberichtigung zu erhalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wert der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, die nach dem Ankauf zur öffentlichen Intervention von den Interventionsstellen zwischen dem 1. Oktober 1998 und dem 30. September 1999 eingelagert oder übernommen werden, wird um einen Prozentsatz berichtigt, der der Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraussichtlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses entspricht.

Artikel 2

Um den Betrag der Wertberichtigung festzustellen, wenden die Interventionsstellen auf den Wert der monatlich angekauften Erzeugnisse die im Anhang aufgeführten Koeffizienten an.

Die auf diese Weise bestimmten Ausgabenbeträge werden der Kommission im Rahmen der Meldungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 296/96 der Kommission⁽³⁾ übermittelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

ANHANG

Wertberichtigungskoeffizienten „k“ (gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78) auf den Wert der monatlichen Ankäufe anzuwenden

Erzeugnis	k
Zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen	0,03
Hartweizen	0,00
Gerste	0,10
Roggen	0,25
Mais	0,11
Sorghum	0,11
Rohreis	0,20
Olivenöl	0,15
Butter	0,50
Magermilchpulver	0,45
Rindfleisch	0,55
Alkohol gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽¹⁾	0,70

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1207/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/95 ⁽⁴⁾, sieht die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen vor. In Anbetracht der derzeitigen Marktlage bei Butter und des Umfangs der Verkäufe im Rahmen dieser Verordnung ist es erforderlich, den Betrag dieser Beihilfe zu senken.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 wird der Betrag „139 ECU“ durch den Betrag „105 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 221 vom 19. 9. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1208/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/98 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998

unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem vom 1. bis 5. Juni 1998 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1209/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

über den Verkauf an die Streitkräfte, zu im voraus festgesetzten Preisen, von Rindfleisch aus den Beständen des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen hat Vorräte im Rindfleischsektor entstehen lassen. Damit diese Bestände nicht übermäßig lange gelagert werden, sollte ein Teil davon verkauft werden.

Im Vereinigten Königreich gelten für Interventionsrindfleisch bestimmte Verbringungsbeschränkungen, die in der Entscheidung 98/256/EG des Rates ⁽³⁾ festgelegt sind. Daher sollten geeignete Absatzmärkte innerhalb dieses Mitgliedstaats gefunden werden. Die Streitkräfte und das für sie arbeitende Personal stellen einen solchen Absatzmarkt dar.

Der Verkauf an die Streitkräfte sollte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾, insbesondere Titel I und III, und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 ⁽⁷⁾, insbesondere Titel II, erfolgen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Bestandsverwaltung sollte die Interventionsstelle vorrangig das Fleisch verkaufen, das am längsten gelagert wurde.

Es sind Bestimmungen für den Fall vorzusehen, daß die Erzeugnisse von einem Bevollmächtigten gekauft werden, der im Namen der Empfänger handelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs ist unbeschadet der Entscheidung 98/256/EG zu ermächtigen, den Streitkräften des Vereinigten Königreichs und dem für sie arbeitenden Personal Rindfleisch ohne Knochen aus ihren Beständen zu verkaufen.
- (2) Ausführliche Angaben zu den Erzeugnissen und ihren Verkaufspreisen sind in Anhang I aufgeführt.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung sind unter dem Begriff „für die Streitkräfte arbeitendes Personal“ Personen zu verstehen, die von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs als Zivilisten beschäftigt werden, und solche, die militärische Einrichtungen besuchen.
- (4) Die Verkäufe werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere Titel I und III, sowie gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführt.
- (5) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkauft die Interventionsstelle zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.
- (6) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 ist im Kaufantrag nicht anzugeben, in welchem Lagerhaus das Fleisch gelagert wird.

Artikel 2

- (1) Der in Artikel 1 genannte Käufer kann einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte mit dem Kaufantrag des von ihm vertretenen Käufers die genannte schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Käufer und Bevollmächtigten führen eine Buchhaltung, anhand deren die Lieferung der Erzeugnisse an eine militärische Einrichtung überprüft werden kann, insbesondere um die Übereinstimmung der Mengen der gekauften Erzeugnisse und der gelieferten Erzeugnisse sicherstellen zu können.

Artikel 3

- (1) Die Kartons mit dem gemäß dieser Verordnung freigegebenen Rindfleisch sind deutlich und unverwischbar wie folgt zu beschriften:

„Intervention beef sold to the armed forces“.

- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Käufers zulassen, daß die erste Stufe der Verarbeitung und des Umpackens des Rindfleischs in einer nicht militärischen Einrichtung durchgeführt wird, vorausgesetzt, daß diese Vorgänge unter angemessener Aufsicht stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 13.

In diesen Fällen sind die umgepackten Kartons gemäß Absatz 1 zu kennzeichnen.

Artikel 4

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird auf 12 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 ist die Lieferung des Rindfleischs an eine militärische Einrichtung eine Hauptpflicht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in ecus per tonne
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in ECU per ton
Estado-membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta ecuina tonnilta
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i ecu per ton

Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

UNITED KINGDOM	— Intervention thick flank (INT 12)	95	2 750
	— Intervention topside (INT 13)	265	2 950
	— Intervention silverside (INT 14)	90	2 650
	— Intervention fillet (INT 15)	80	6 600
	— Intervention rump (INT 16)	380	3 250
	— Intervention striploin (INT 17)	270	4 200
	— Intervention forerib (INT 19)	20	1 850

(*) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 (DO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2602/97 (DO L 351 de 23. 12. 1997, p. 20).

(*) Se bilag V og VII til forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4. 9. 1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2602/97 (EFT L 351 af 23. 12. 1997, s. 20).

(*) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 (ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20).

(*) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 (ΕΕ L 225 της 4. 9. 1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2602/97 (ΕΕ L 351 της 23. 12. 1997, σ. 20).

(*) See Annexes V and VII to Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2602/97 (OJ L 351, 23.12.1997, p. 20).

(*) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 (JO L 225 du 4. 9. 1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2602/97 (JO L 351 du 23. 12. 1997, p. 20).

(*) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2602/97 (GU L 351 del 23. 12. 1997, pag. 20).

(*) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 (PB L 225 van 4. 9. 1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2602/97 (PB L 351 van 23. 12. 1997, blz. 20).

(*) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n° 2456/93 (JO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n° 2602/97 (JO L 351 de 23. 12. 1997, p. 20).

(*) Katso asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4. 9. 1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2602/97 (EYVL L 351, 23.12.1997, s. 20), liitteitä V ja VII.

(*) Se bilagorna V och VII i förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2602/97 (EGT L 351, 23.12.1997, s. 20).

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency
Kings House
33 Kings Road
Reading RG1 3BU
Berkshire
Tel. (01189) 58 36 26
Fax (01189) 56 67 50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1210/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/98⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 49.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	17,31	7,65
1701 11 90 ⁽¹⁾	17,31	13,83
1701 12 10 ⁽¹⁾	17,31	7,46
1701 12 90 ⁽¹⁾	17,31	13,31
1701 91 00 ⁽²⁾	22,59	14,59
1701 99 10 ⁽²⁾	22,59	9,42
1701 99 90 ⁽²⁾	22,59	9,42
1702 90 99 ⁽³⁾	0,23	0,41

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 98/26/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Mai 1998

über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Lamfalussy-Bericht von 1990 an die G10-Zentralbankpräsidenten wurde das nicht zu unterschätzende Systemrisiko in Zahlungssystemen aufgezeigt, die auf der Grundlage verschiedener — insbesondere multilateraler — Formen der Aufrechnung (netting) von Zahlungsaufträgen arbeiten. Die Verringerung der rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Teilnahme an Systemen, die auf der Basis der Bruttoabwicklung in Echtzeit („Real Time Gross Settlement“) arbeiten, ist eine vorrangige Aufgabe, da diese Systeme immer mehr an Bedeutung gewinnen.
- (2) Es ist ferner überaus wichtig, das mit der Teilnahme an Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen verbundene Risiko zu vermindern, insbesondere wenn enge Beziehungen zwischen derartigen Systemen und Zahlungssystemen bestehen.
- (3) Diese Richtlinie soll zur effizienten und kostengünstigen Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungsvereinbarungen in der Europäischen Gemeinschaft beitragen, was die Freiheit des Kapitalverkehrs im Binnenmarkt stärkt. Sie stellt damit einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes dar, insbesondere in bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, und leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion.
- (4) Es ist wünschenswert, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten darauf gerichtet sind, die Beeinträchtigung eines Systems im Fall von Insol-

venzverfahren gegen einen Teilnehmer des betreffenden Systems so gering wie möglich zu halten.

- (5) Ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, der 1985 vorgelegt und am 8. Februar 1988 geändert wurde, liegt noch beim Rat. Das Übereinkommen über Insolvenzverfahren der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 23. November 1995 schließt Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausdrücklich aus.
- (6) Diese Richtlinie soll sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungssysteme und Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme erfassen. Unter die Richtlinie fallen alle Systeme der Gemeinschaft sowie die von den Teilnehmern im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an diesen Systemen geleisteten dinglichen Sicherheiten. Dabei ist es unwesentlich, ob es sich um Teilnehmer aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern handelt.
- (7) Die Mitgliedstaaten können diese Richtlinie auf ihre eigenen Institute, die direkte Teilnehmer von Systemen dritter Länder sind, sowie auf die im Zusammenhang mit der Teilnahme an solchen Systemen geleisteten dinglichen Sicherheiten anwenden.
- (8) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, ein System, dessen Haupttätigkeit in der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht, als System zu bezeichnen, das in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, auch wenn das betreffende System in beschränktem Umfang Geschäfte mit warenun-terlegten Derivaten abwickelt.
- (9) Die Verringerung des Systemrisikos erfordert insbesondere die Wirksamkeit von Abrechnungen und die Verwertbarkeit dinglicher Sicherheiten. Der Ausdruck „dingliche Sicherheit“ umfaßt alle juristischen Sicherungsmittel, mit denen ein Teilnehmer aus dem System herrührende Rechte und Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern des Zahlungssystems und/oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems sichert; hierzu zählen u. a. Rückkaufvereinbarungen (Pensionsgeschäfte), gesetzliche Pfandrechte und fiduziarische Sicherungsrechte. Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts über die Art von dinglichen Sicherheiten, die geleistet werden können, werden durch die Definition der dinglichen Sicherheit in dieser Richtlinie nicht berührt.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 18. 7. 1996, S. 13, und ABl. C 259 vom 26. 8. 1997, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 21. November 1996.

⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24. 2. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. April 1997 (AbI. C 132 vom 28. 4. 1997, S. 741 Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Oktober 1997 (AbI. C 375 vom 10. 12. 1997, S. 34) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 29. Januar 1998 (AbI. C 56 vom 23. 2. 1998). Beschluß des Rates vom 27. April 1998.

- (10) Diese Richtlinie erfaßt auch Sicherheiten, die den Zentralbanken der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken — insbesondere im Rahmen der Geldpolitik — geleistet werden; hierdurch unterstützt sie das Europäische Währungsinstitut bei seiner Aufgabe, mit Blick auf die Vorbereitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Effizienz grenzüberschreitender Zahlungen zu erhöhen, und trägt somit zum Aufbau des erforderlichen rechtlichen Rahmens bei, innerhalb dessen die künftige Europäische Zentralbank ihre Politik entwickeln kann.
- (11) Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (netting) sollten nach den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten rechtlich wirksam und für Dritte verbindlich sein.
- (12) Unbeschadet der Vorschriften über die Wirksamkeit von Aufrechnungen können Systeme vor der Durchführung der Aufrechnung prüfen, ob in das System eingebrachte Aufträge den Regeln dieses Systems genügen und die Abrechnung durch das System durchgeführt werden kann.
- (13) Diese Richtlinie schließt nicht aus, daß ein Teilnehmer oder ein Dritter etwaige gesetzlich vorgesehene Rechte oder Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Geschäft auf Wiedererlangung oder Rückerstattung von Leistungen im Zusammenhang mit einem in ein System eingebrachten Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag, beispielsweise im Betrugsfall oder bei Fehlern, geltend machen kann; dies darf nicht zur Folge haben, daß die Aufrechnung (netting) rückgängig gemacht wird oder die betreffenden Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im System unwirksam werden.
- (14) Es muß gewährleistet werden, daß Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge nach dem durch die Regeln des Systems definierten Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden können.
- (15) Es ist notwendig, daß ein Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems mitteilt.
- (16) Ein Insolvenzverfahren sollte nicht rückwirkend in die Rechte und Verpflichtungen der Teilnehmer eines Systems eingreifen.
- (17) Die Richtlinie soll ferner festlegen, welches Insolvenzrecht im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems für die aus der Teilnahme an einem System herrührenden Rechte und Verpflichtungen des betreffenden Teilnehmers maßgeblich ist.
- (18) Bei Insolvenz eines Teilnehmers sollten die von ihm geleisteten dinglichen Sicherheiten von der Anwendung des Insolvenzrechts auf den insolventen Teilnehmer nicht berührt werden.
- (19) Artikel 9 Absatz 2 soll nur für ein Register, Konto oder zentrales Verwahrsystem gelten, welches das Eigentum an den betreffenden Wertpapieren bzw. das Recht auf Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere belegt.
- (20) Artikel 9 Absatz 2 soll sicherstellen, daß sich in dem Fall, in dem der Teilnehmer, die Zentralbank eines Mitgliedstaats oder die künftige Europäische Zentralbank eine gültige und wirksame dingliche Sicherheit gemäß dem Recht des Mitgliedstaats hält, in dem sich das betreffende Register, Konto oder zentrale Verwahrsystem befindet, die Gültigkeit und Verwertbarkeit dieser dinglichen Sicherheit gegenüber dem System (und dessen Betreiber) und gegenüber jeder anderen Person, die über das System mittelbar oder unmittelbar Ansprüche geltend macht, ausschließlich nach dem Recht dieses Mitgliedstaats bestimmt.
- (21) Artikel 9 Absatz 2 soll der Wirkungsweise und den Auswirkungen des Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Wertpapiere begeben wurden, oder des Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Wertpapiere möglicherweise in anderer Weise belegen sind (einschließlich der uneingeschränkten Geltung der Rechtsvorschriften, die die Begebung solcher Wertpapiere oder die Begründung oder Übertragung von Eigentum oder sonstigen Rechten an diesen betreffen), nicht vorgreifen und ist dahin gehend zu verstehen, daß nur das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats für die Anerkennung und Verwertbarkeit derartiger dinglicher Sicherheiten maßgeblich ist.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, zwischen allen durch diese Richtlinie erfaßten Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen hinlängliche Verbindungen herzustellen, um ein Höchstmaß an Transparenz und Rechtssicherheit bei Wertpapiergeschäften zu fördern.
- (23) Die Annahme dieser Richtlinie ist der geeignetste Weg, um die vorgenannten Ziele zu erreichen, und geht nicht über das zu diesem Zweck notwendige Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt

- a) für Systeme im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a), die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen und in einer beliebigen Währung, in ECU oder in verschiedenen Währungen, die das System gegenseitig konvertiert, arbeiten;

- b) für Teilnehmer eines solchen Systems;
 c) für dingliche Sicherheiten im Zusammenhang mit
 — der Teilnahme an einem System oder
 — Maßnahmen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „System“ eine förmliche Vereinbarung,
 — die — ohne Mitrechnung einer etwaigen Verrechnungsstelle, zentralen Vertragspartei oder Clearingstelle oder eines etwaigen indirekten Teilnehmers — zwischen mindestens drei Teilnehmern getroffen wurde und gemeinsame Regeln und vereinheitlichte Vorgaben für die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den Teilnehmern vorsieht,
 — die dem Recht eines von den Teilnehmern gewählten Mitgliedstaats unterliegt; die Teilnehmer können sich jedoch nur für das Recht eines Mitgliedstaats entscheiden, in dem zumindest einer von ihnen seine Hauptverwaltung hat, und
 — die unbeschadet anderer, weitergehender einzelstaatlicher Vorschriften von allgemeiner Geltung als System angesehen wird und der Kommission von dem Mitgliedstaat, dessen Recht maßgeblich ist, gemeldet worden ist, nachdem der Mitgliedstaat sich von der Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems überzeugt hat.

Unter den in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen kann ein Mitgliedstaat ferner eine förmliche Vereinbarung, in deren Rahmen Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i) sowie in beschränktem Umfang andere Anlageinstrumente betreffende Aufträge ausgeführt werden, als System ansehen, wenn er dies unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet.

Ein Mitgliedstaat kann im Einzelfall auch eine förmliche Vereinbarung, die — ohne Mitrechnung einer etwaigen Verrechnungsstelle, zentralen Vertragspartei oder Clearingstelle oder eines etwaigen indirekten Teilnehmers — zwischen nur zwei Teilnehmern getroffen wurde, als System ansehen, wenn er dies unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet;

- b) „Institut“
 — Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG⁽¹⁾ einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 derselben Richtlinie bezeichneten Institute oder

- Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG⁽²⁾, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) bis k) derselben Richtlinie bezeichneten Institute, oder
 — öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Unternehmen, die mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet sind, oder
 — Unternehmen mit Hauptverwaltung außerhalb der Gemeinschaft, deren Tätigkeit der eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma der Gemeinschaft im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs entspricht,

die Teilnehmer eines Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haften.

Unterliegt ein System der Aufsicht nach einzelstaatlichem Recht und führt nur Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i) sowie die zugehörigen Zahlungsaufträge aus, kann ein Mitgliedstaat bestimmen, daß Unternehmen, die Teilnehmer dieses Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb des Systems haften, als Institute angesehen werden können, wenn dem System mindestens drei Teilnehmer angehören, die unter eine der in Unterabsatz 1 genannten Kategorien fallen, und diese Entscheidung unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet wird;

- c) „zentrale Vertragspartei“ eine Stelle, die in einem System zwischen den Instituten eingeschaltet ist und in bezug auf die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge dieser Institute als deren ausschließliche Vertragspartei fungierte;
 d) „Verrechnungsstelle“ eine Stelle, die Instituten und/oder einer zentralen Vertragspartei, die Teilnehmer von Systemen sind, Konten, über die die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb des Systems abgewickelt werden, zur Verfügung stellt und die diesen Instituten und/oder zentralen Vertragsparteien gegebenenfalls Kredit zum Zweck des Zahlungsausgleichs sowie des Ausgleichs von Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren gewährt.
 e) „Clearingstelle“ eine Organisation, die für die Berechnung der Nettopositionen der Institute, einer etwaigen zentralen Vertragspartei und/oder einer etwaigen Verrechnungsstelle zuständig ist;
 f) „Teilnehmer“ ein Institut, eine zentrale Vertragspartei, eine Verrechnungsstelle oder eine Clearingstelle.

Je nach den Regeln des Systems kann ein und derselbe Teilnehmer als zentrale Vertragspartei, als Verrechnungsstelle oder als Clearingstelle auftreten oder alle diese Funktionen ganz oder teilweise ausüben.

⁽¹⁾ Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/13/EG (ABl. L 66 vom 16. 3. 1996, S. 15).

⁽²⁾ Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/9/EG (ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 22).

Ein Mitgliedstaat kann bestimmen, daß ein indirekter Teilnehmer für die Zwecke dieser Richtlinie als Teilnehmer angesehen werden kann, wenn dies unter dem Aspekt des Systemrisikos gerechtfertigt und der indirekte Teilnehmer dem System bekannt ist;

- g) „indirekter Teilnehmer“ jedes Kreditinstitut im Sinne von Buchstabe b) erster Gedankenstrich mit einer vertraglichen Beziehung zu einem Institut, das Teilnehmer eines Systems zur Ausführung von Zahlungsaufträgen im Sinne von Buchstabe i) erster Gedankenstrich ist, wodurch das genannte Kreditinstitut in die Lage versetzt wird, Zahlungsaufträge in das System einzubringen;
- h) „Wertpapiere“ alle in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannten Instrumente;
- i) „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“
- eine Weisung eines Teilnehmers, einem Endbegünstigten einen bestimmten Geldbetrag mittels Verbuchung auf dem Konto eines Kreditinstituts, einer Zentralbank oder einer Verrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen, oder eine Weisung, die die Übernahme oder Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Sinne der Regeln des Systems nach sich zieht (Zahlungsauftrag), oder
 - eine Weisung eines Teilnehmers, die auf die Übertragung des Eigentums an Wertpapieren oder eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise gerichtet ist (Übertragungsauftrag);
- j) „Insolvenzverfahren“ eine Kollektivmaßnahme gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, die ergriffen wird, um den betreffenden Teilnehmer entweder zu liquidieren oder zu sanieren, sofern die Maßnahme zur Aufhebung oder Einschränkung der Befugnis des Teilnehmers führt, Zahlungen oder sonstige Verfügungen vorzunehmen
- k) „Aufrechnung“ (netting) die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen, die ein oder mehrere Teilnehmer an einen oder mehrere Teilnehmer erteilt haben oder von einem oder mehreren Teilnehmern erhalten haben, zu einer einzigen Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit pro Teilnehmer mit der Folge, daß nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit besteht;
- l) „Verrechnungskonto“ ein bei einer Zentralbank, einer Verrechnungsstelle oder einer zentralen Vertragspartei geführtes Konto für das Halten von Geldern und Wertpapieren oder die Abwicklung von Geschäften zwischen den Teilnehmern eines Systems;
- m) „dingliche Sicherheit“ einen verwertbaren Vermögensgegenstand (einschließlich Guthaben), der zur Besicherung von Rechten und Verbindlichkeiten, die sich in Verbindung mit einem System ergeben können, als Pfand, im Rahmen einer Rückkaufvereinbarung (Pensionsgeschäft), einer vergleichbaren Vereinbarung

oder in anderer Form bereitgestellt oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der künftigen Europäischen Zentralbank zur Verfügung gestellt wird.

ABSCHNITT II

AUFRECHNUNGEN UND ZAHLUNGS- BZW. ÜBERTRAGUNGS-AUFTRÄGE

Artikel 3

(1) Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (netting) sind rechtlich verbindlich und auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam, sofern die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 in das System eingebracht wurden.

Werden Zahlungsaufträge ausnahmsweise nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ein System eingebracht und am Tag der Verfahrenseröffnung ausgeführt, sind sie nur dann rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn die Verrechnungsstelle, die zentrale Vertragspartei oder die Clearingstelle nach dem Zeitpunkt der Abrechnung nachweisen kann, daß sie keine Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte und keine Kenntnis davon hätte haben müssen.

(2) Rechtsvorschriften, Regeln oder Gepflogenheiten betreffend die Aufhebung von Verträgen oder Geschäften, die vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 abgeschlossen wurden, dürfen nicht zur Folge haben, daß die Aufrechnung rückgängig gemacht wird.

(3) Der Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in ein System wird nach den Regeln des betreffenden Systems bestimmt. Enthält das für das System maßgebliche einzelstaatliche Recht Bestimmungen über den Zeitpunkt des Einbringens, so müssen die Regeln des Systems mit diesen Bestimmungen in Einklang stehen.

Artikel 4

Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß ungeachtet der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Guthaben oder Wertpapiere auf dem Verrechnungskonto des Teilnehmers dazu verwendet werden können, die am Tage der Verfahrenseröffnung in dem System bestehenden Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers zu begleichen. Ein Mitgliedstaat kann ferner vorsehen, daß eine Kreditfazilität, die dem betreffenden Teilnehmer im Hinblick auf das System eingeräumt wurde, auf der Grundlage bereitstehender dinglicher Sicherheiten genutzt wird, um die Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus dem System zu begleichen.

Artikel 5

Ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag kann von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an weder von einem Teilnehmer an einem System noch von einem Dritten widerrufen werden.

ABSCHNITT III

BESTIMMUNGEN BETREFFEND INSOLVENZVERFAHREN*Artikel 6*

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Behörde ergangen ist.

(2) Sobald eine Entscheidung gemäß Absatz 1 ergangen ist, setzt das Gericht bzw. die Behörde unverzüglich die jeweilige Behörde, die von seinem/ihrem Mitgliedstaat benannt worden ist, von dieser Entscheidung in Kenntnis.

(3) Der in Absatz 2 genannte Mitgliedstaat setzt unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

Artikel 7

Ein Insolvenzverfahren greift nicht rückwirkend in die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers, die sich aus seiner Teilnahme an einem System oder in Verbindung damit ergeben, ein und wirkt insoweit erst ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1.

Artikel 8

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems werden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme des betreffenden Teilnehmers an diesem System oder in Verbindung damit ergeben, durch das für das System maßgebliche Recht bestimmt.

ABSCHNITT IV

SCHUTZ DER RECHTE DER DINGLICH GESICHERTEN GLÄUBIGER VOR DEN AUSWIRKUNGEN EINER INSOLVENZ DES SICHERHEITSLISTENDEN*Artikel 9*

(1) Die Rechte

- von Teilnehmern an dinglichen Sicherheiten, die ihnen im Rahmen eines Systems geleistet wurden, sowie
- der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der künftigen Europäischen Zentralbank an dinglichen Sicherheiten, die ihnen geleistet wurden,

werden durch ein Insolvenzverfahren gegen den die Sicherheit leistenden Teilnehmer oder die die Sicherheit leistende Vertragspartei der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der künftigen Europäischen Zentralbank nicht berührt. Dingliche Sicherheiten dieser Art können zur Befriedigung der betreffenden Forderungen verwertet werden.

(2) Wird Teilnehmern und/oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der künftigen Europäischen Zentralbank eine dingliche Sicherheit in Form von Wertpapieren (einschließlich Rechten an Wertpapieren) gemäß Absatz 1 geleistet und ist deren Recht an diesen Wertpapieren (das auch durch einen etwaigen Bevollmächtigten, Beauftragten oder sonstigen Dritten in ihrem Namen ausgeübt werden kann) mit rechtsbegründender Wirkung in einem Register eingetragen oder auf einem Konto oder bei einem zentralen Verwahrsystem verbucht, das sich in einem Mitgliedstaat befindet, so bestimmen sich die Rechte dieser natürlichen oder juristischen Personen als dinglich gesicherte Gläubiger an diesen Wertpapieren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

ABSCHNITT V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten benennen die Systeme, für die die Richtlinie gilt, und teilen diese der Kommission mit; sie informieren die Kommission ferner darüber, welche Behörde sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannt haben.

Das System gibt dem Mitgliedstaat, dessen Recht es unterliegt, an, welches seine Teilnehmer, einschließlich etwaiger indirekter Teilnehmer, sind, und teilt jede diesbezügliche Änderung mit.

Über die Angabe- und Mitteilungspflicht nach Unterabsatz 2 hinaus können die Mitgliedstaaten Systeme, die unter ihre Zuständigkeit fallen, einer Beaufsichtigung oder Genehmigungspflicht unterwerfen.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von einem Institut Auskunft über die Systeme verlangen, an denen es beteiligt ist, sowie über die wesentlichen Regeln für das Funktionieren dieser Systeme.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 11. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Sie legen hierzu eine Aufstellung vor, aus der hervorgeht, welche bereits vorhandenen oder neu eingeführten innerstaatlichen Vorschriften den einzelnen Artikeln dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 12

Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.

Artikel 13

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 1998.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J.M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

G. BROWN

RICHTLINIE 98/27/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Mai 1998

über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einigen, im Anhang aufgeführten Richtlinien werden Vorschriften zum Schutz der Interessen der Verbraucher festgelegt.
- (2) Die zur Zeit sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ermöglichen es nicht immer, Verstöße, durch die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt werden, rechtzeitig abzustellen. Unter Kollektivinteressen sind die Interessen zu verstehen, bei denen es sich nicht um eine Kumulierung von Interessen durch einen Verstoß geschädigter Personen handelt. Dies gilt unbeschadet von Individualklagen der durch einen Verstoß geschädigten Personen.
- (3) Im Hinblick auf den Zweck, Verhaltensweisen zu unterbinden, die im Widerspruch zum geltenden innerstaatlichen Recht stehen, können einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der obengenannten Richtlinien in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden, wenn diese Verhaltensweisen sich in einem anderen Mitgliedstaat auswirken als dem, in dem sie ihren Ursprung haben; dies gilt auch für Schutzmaßnahmen, die über die in diesen Richtlinien vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinausgehen, jedoch mit dem Vertrag vereinbar und nach diesen Richtlinien zulässig sind.
- (4) Diese Schwierigkeiten können dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich sein; denn man brauchte nur den Ausgangspunkt einer unerlaubten Verhaltensweise in einen anderen Staat zu verlegen, um vor jeglicher Durchsetzungsmaß-

nahme geschützt zu sein. Dies aber stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar.

- (5) Die genannten Schwierigkeiten sind dazu angetan, das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt zu beeinträchtigen, und können den Handlungsrahmen für die Verbraucherorganisationen oder die unabhängigen öffentlichen Stellen einschränken, die für den Schutz der durch eine gemeinschaftsrechtswidrige Verhaltensweise beeinträchtigten Kollektivinteressen der Verbraucher zuständig sind.
- (6) Die besagten Verhaltensweisen gehen oftmals über die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten hinaus. Es ist dringend notwendig, die einzelstaatlichen Vorschriften über die Unterbindung der genannten unerlaubten Verhaltensweisen unabhängig davon, in welchem Land sich diese ausgewirkt haben, in gewissem Umfang einander anzunähern. Hiervon unberührt bleiben hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Zivilprozessrechts sowie der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkünfte, wobei die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, einzuhalten sind.
- (7) Das Ziel der geplanten Maßnahme kann nur durch die Gemeinschaft erreicht werden; infolgedessen obliegt es dieser, tätig zu werden.
- (8) Nach Artikel 3b Unterabsatz 3 des Vertrags darf die Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen. Aufgrund des Artikels 3b sind die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen weitestmöglich zu berücksichtigen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, zwischen verschiedenen Optionen gleicher Wirkung zu wählen. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels 2 dieser Richtlinie, die für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe zuständig sind, sollten berechtigt sein, die Auswirkungen früherer Entscheidungen zu überprüfen.
- (9) Eine Option sollte darin bestehen vorzusehen, daß eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die speziell für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zuständig sind, die in dieser

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 13. 4. 1996, S. 3, und ABl. C 80 vom 13. 3. 1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 30 vom 30. 1. 1997, S. 112.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. November 1996 (ABl. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 236), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. Oktober 1997 (ABl. C 389 vom 22. 12. 1997, S. 51) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 12. März 1998 (ABl. C 104 vom 6. 4. 1998). Beschluß des Rates vom 23. April 1998.

Richtlinie vorgesehenen Handlungsbefugnisse ausüben. Eine andere Option sollte vorsehen, daß diese Befugnisse entsprechend den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien durch Organisationen ausgeübt werden, deren Zweck im Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besteht.

- (10) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, sich für eine dieser beiden oder für beide Optionen gleichzeitig zu entscheiden und entsprechend die auf einzelstaatlicher Ebene für die Zwecke dieser Richtlinie qualifizierten Stellen und/oder Organisationen zu bestimmen.
- (11) Im Hinblick auf grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft sollte für diese Stellen und/oder Organisationen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gelten. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Antrag ihrer nationalen Einrichtungen der Kommission Namen und Zweck ihrer nationalen Einrichtungen mitteilen, die in ihrem Land zur Klageerhebung berechtigt sind.
- (12) Es obliegt der Kommission, ein Verzeichnis dieser qualifizierten Einrichtungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Solange nicht eine gegenteilige Erklärung veröffentlicht wird, gilt eine qualifizierte Einrichtung als zur Klageerhebung berechtigt, wenn ihr Name in dem Verzeichnis aufgeführt ist.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, daß die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, eine vorherige Konsultation durchführen muß, um es der beklagten Partei zu ermöglichen, den beanstandeten Verstoß abzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, daß in diese vorherige Konsultation eine von ihnen benannte unabhängige öffentliche Stelle einzubeziehen ist.
- (14) Wenn die Mitgliedstaaten eine vorherige Konsultation vorsehen, ist eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Eingang des Antrags auf Konsultation, festzusetzen; wird die Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb dieser Frist erreicht, so ist die klagende Partei berechtigt, die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden ohne weiteren Aufschub mit der Klage zu befassen.
- (15) Es ist angezeigt, daß die Kommission einen Bericht über das Funktionieren dieser Richtlinie und insbesondere über deren Anwendungsbereich und die Durchführung der vorherigen Konsultation vorlegt.
- (16) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Unterlassungsklagen im Sinne des Artikels 2 zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, die unter

die im Anhang aufgeführten Richtlinien fallen, um so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

- (2) Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die den im Anhang aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form zuwiderläuft und die Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß Absatz 1 beeinträchtigt.

Artikel 2

Unterlassungsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden für die Entscheidung über die von qualifizierten Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 eingelegten Rechtsbehelfe, die auf folgendes abzielen können:

- a) eine mit aller gebotenen Eile und gegebenenfalls im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens ergehende Anordnung der Einstellung oder des Verbots eines Verstoßes;
- b) gegebenenfalls Maßnahmen wie die Veröffentlichung der Entscheidung im vollen Wortlaut oder in Auszügen in der für angemessen erachteten Form und/oder die Veröffentlichung einer Richtigstellung, um die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abzustellen;
- c) sofern dies nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig ist, eine Anordnung dahingehend, daß die unterlegene beklagte Partei im Fall der Nichtbeachtung der Entscheidung innerhalb einer von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden festgesetzten Frist in eine öffentliche Kasse oder an einen anderen im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bezeichneten Begünstigten einen bestimmten Betrag für jeden Tag der Nichtbeachtung oder jede andere Summe zahlen muß, welche die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, um die Beachtung der Entscheidungen zu gewährleisten.

- (2) Diese Richtlinie läßt die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Zivilprozeßrechts hinsichtlich des anzuwendenden Rechts unberührt, so daß normalerweise entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verstoß seinen Ursprung hat, oder das Recht des Mitgliedstaats, in dem sich der Verstoß auswirkt, angewendet wird.

Artikel 3

Klagebefugte Einrichtungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „qualifizierte Einrichtung“ jede Stelle oder Organisation, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde und ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen sicherzustellen; er bezeichnet insbesondere

- a) in Mitgliedstaaten, in denen solche Stellen bestehen, eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die speziell für den Schutz der in Artikel 1 genannten Interessen zuständig sind, und/oder
- b) Organisationen, deren Zweck im Schutz der in Artikel 1 genannten Interessen besteht, entsprechend den im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien.

Artikel 4

Grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit im Fall eines Verstoßes, dessen Ursprung in seinem Hoheitsgebiet liegt, jede qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats, in dem die von dieser qualifizierten Einrichtung geschützten Interessen durch den Verstoß beeinträchtigt werden, nach Vorlage des in Absatz 3 vorgesehenen Verzeichnisses das nach Artikel 2 zuständige Gericht oder die nach Artikel 2 zuständige Verwaltungsbehörde anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Berechtigung der qualifizierten Einrichtung zur Klageerhebung unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

(2) Im Hinblick auf grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft und unbeschadet der Rechte, die anderen Stellen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zustehen, teilen die Mitgliedstaaten auf Antrag ihrer qualifizierten Einrichtungen der Kommission mit, daß diese Einrichtungen berechtigt sind, eine in Artikel 2 vorgesehene Klage zu erheben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Zweck dieser qualifizierten Einrichtungen mit.

(3) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der in Absatz 2 bezeichneten qualifizierten Einrichtungen und gibt darin deren Zweck an. Dieses Verzeichnis wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht; Änderungen an diesem Verzeichnis werden unverzüglich veröffentlicht; die aktualisierte Liste wird alle sechs Monate veröffentlicht.

Artikel 5

Vorherige Konsultation

(1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, wonach die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, dieses Verfahren erst einleiten kann, nachdem sie versucht hat, die Einstellung des Verstoßes entweder in Konsultationen mit der beklagten Partei oder mit der beklagten Partei und einer der in Artikel 3 Buchstabe a) bezeichneten qualifizierten Einrichtungen des Mitgliedstaats, in dem die Unterlassungsklage erhoben wird, zu erreichen. Es ist Sache des Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob die Partei, die eine

Unterlassungsklage erheben will, die qualifizierte Einrichtung konsultieren muß. Wird die Einstellung des Verstoßes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Konsultation erreicht, so kann die betroffene Partei ohne weiteren Aufschub eine Unterlassungsklage erheben.

(2) Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Einzelheiten der vorherigen Konsultation werden der Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

Berichte

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über deren Anwendung vor.

(2) In ihrem ersten Bericht prüft die Kommission insbesondere:

- den Anwendungsbereich dieser Richtlinie in bezug auf den Schutz der Kollektivinteressen von Personen, die im Handel, in der Industrie, im Handwerk oder in freien Berufen tätig sind;
- den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wie er durch die im Anhang aufgeführten Richtlinien bestimmt wird;
- ob die vorherige Konsultation gemäß Artikel 5 zum wirksamen Schutz der Verbraucher beigetragen hat.

Gegebenenfalls sind dem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

Artikel 7

Weitergehende Handlungsbefugnisse der Mitgliedstaaten

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen sowie sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitergehende Rechte zur Klageerhebung einräumen.

Artikel 8

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens 30 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 1998.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J.M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

ANHANG

LISTE DER RICHTLINIEN NACH ARTIKEL 1 (*)

1. Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17).
2. Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31).
3. Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG (ABl. L 101 vom 1. 4. 1998, S. 17).
4. Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität: Artikel 10 bis 21 (ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG (ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 60).
5. Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59).
6. Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel (ABl. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 13).
7. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29).
8. Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 83).
9. Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19).

(*) Die unter den Nummern 1, 6, 7 und 9 aufgeführten Richtlinien enthalten spezifische Bestimmungen über Unterlassungsklagen.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (98/223/EG)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 86 vom 20. März 1998)

Seite 4, Protokoll 1, Anhang 1:

anstatt:

„ex 0701 90	Kartoffeln, vom 1. Jan. bis 31. März	100	—“			
-------------	--------------------------------------	-----	----	--	--	--

muß es heißen:

„ex 0701 90 51	Frühkartoffeln, vom 1. Jan. bis 31. März	100	—			
ex 0701 90 59	Frühkartoffeln, vom 16. Mai bis 30. Juni	0“				

Seite 7, Protokoll 1, Anhang 1 Spalte A:

anstatt: „ex 2007
2009 00“*muß es heißen:* „ex 2207
2209 00“.